

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 80.

vom 17. Juni 1919.

Anwesend:

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m, ferner zu Punkt 15: vom Staatsamt für Finanzen Sektionsrat Dr. W i l f l i n g.

Vorsitzender:

Vizekanzler F i n k

Dauer:

21.00 – 02.30

Reinschrift (25 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO, beiliegend Doubletten

Inhalt:

1. Einladung der Staatsregierung zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession.
2. Presscampagne gegen das Staatsamt für Volksernährung.
3. Regulativ für die Wasserleitung der Gemeinde Ehrwald.
4. Teuerungszulagen für die Volkswehr (außerhalb Wiens).
5. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Niederösterreich über die Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Semmering.
6. Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Steyr.
7. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über den Amtstitel der fachmännischen Laienrichter bei den Gerichtshöfen erster Instanz.
8. Übernahme des Militärtöchtererziehungsinstitutes in Hernals in die Zivilverwaltung.
9. Gesetzesbeschluss der niederösterr. Landesversammlung über die Anrechnung der Kriegsjahre für die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in

Niederösterreich (außerhalb Wiens).

10. Gesetzesbeschluss der niederöstr. Landesversammlung über die Regelung des Dienstehkommens des Lehrpersonals im Schulbezirke Wien.
11. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend Abänderung einiger-Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes und über die Funktionsdauer einiger-Mitglieder der Orts- und Bezirksschulräte, des Landesschulrates und der Landes-Lehrerernennungskommission.
12. Künftige Dienstesverwendung einer Anzahl von Professoren, Hilfskräften und Beamten der Czernowitzer Universität.
13. Vollzugsanweisung, betreffend die einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens.
14. Verwertung militärischer Liegenschaften.
15. Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 13 betr. die Vollzugsanweisung über die einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens (1 Seite)

6. Personalsitzung, Protokoll (12 Seiten), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 144)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vorlagebericht des Tiroler Landesrates über das Regulativ für die Wasserleitung der Gemeinde Ehrwald (4 Seiten; Seite 3 und 4 = Beilage A)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heerwesen über Teuerungszulagen für die Volkswehr außerhalb Wiens (2 Seiten)

Beilage B zu Punkt 4 betr. Wortlaut des Antrages (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Auszug für den Vortrag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht z.Zl. 20.673/19 über den Gesetzesentwurf der prov. nö. Landesversammlung zur Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Semmering (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über den Amtstitel der fachmännischen Laienrichter bei den Gerichtshöfen 1. Instanz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Übernahme des Militär-Töchter-Erziehungsinstitutes in die Zivilverwaltung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. handschriftliche Notiz der Wortmeldung von SC Dr. Grimm (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung über die Anrechnung von Kriegsjahren für die Lehrpersonen der öff. Volks- und Bürgerschulen in NÖ außerhalb

Wiens (3 Seiten)

Beilage C zu Punkt 10 betr. Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung über die Regelung des Dienstinkommens des Lehrpersonals im Schulbezirk Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages über Abänderung einiger Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes und über die Funktionsdauer einiger Mitglieder der Orts- und Bezirksschulräte, des Landesschulrates und der Landes-Lehrer-Ernennungskommission (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. der künftigen Dienstverwendung einer Anzahl von Professoren, Hilfskräften und Beamten der Czernowitzer Universität (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. die einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens einschl. der Vollzugsanweisung (5 Seiten, Vollzugsanweisung zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Begründung samt Antrag auf Schaffung einer zwischenstaatsamtlichen Kommission zur Beratung und Beschlussfassung über die künftige Verwertung bisher für militärische Zwecke verwendete Liegenschaften unter Leitung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (3 Seiten)

Beilage (einschl. D) zu Punkt 15 betr. Sonderverwendungszulagen für außergewöhnlich tätige Beamte von der VI. Rangklasse aufwärts (7 Seiten, Beilage D=2 Seiten dreifach)

1.

Einladung der Staatsregierung zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession.

Der Vorsitzende macht davon Mitteilung, dass der Kardinal-Erzbischof von Wien die Staatsregierung zur Teilnahme an der am 19. Juni d. J. um 7 Uhr morgens stattfindenden Fronleichnamsprozession (von der Metropolitankirche zu St. Stephan aus) eingeladen habe.

2.

Presskampagne gegen das Staatsamt für Volksernährung.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s bringt der Kabinettsrate zur Kenntnis, dass von einzelnen Wiener Blättern seit einiger Zeit sowohl gegen ihn als auch gegen das von ihm geleitete Staatsamt eine Presskampagne geführt werde, die seiner Auffassung nach über den Begriff der Pressfreiheit weit hinausgehe und geeignet erscheine, nicht allein das Ansehen und die Tätigkeit des Staatsamtes für Volksernährung, sondern auch der Gesamtregierung in der breiten Öffentlichkeit auf das nachhaltigste zu schädigen. Alle Versuche, eine Richtigstellung der notorischen Unwahrheiten in den einschlägigen Veröffentlichungen durch die Beibringung von Beweisen über die absolute Unstichhaltigkeit der erhobenen Vorwürfe

zu erreichen, seien erfolglos gewesen. Bei der Art der Schreibweise dieser Zeitungen sei es auch ganz unmöglich, tagtäglich mit § 19-Berichtigungen zu erwidern. Der sprechende Staatssekretär mache hiervon, dem Kabinettsrate die Mitteilung und stelle ihm zur Erwägung, ob nicht von der Staatsregierung als solcher gegen diese Pressangriffe in irgend einer Form Stellung genommen werden sollte.

An der sich hierüber entwickelnden Debatte beteiligten sich außer dem Vorsitzenden noch die Staatssekretäre Dr. B r a t u s c h und H a n u s c h; hiebei wurde auf die besonderen Schwierigkeiten hingewiesen, die im Hinblick auf die gegebenen gesetzlichen Grundlagen ein wirksames Eingreifen der Staatsregierung kaum möglich erscheinen lassen.

Der Kabinettsrat hält demgemäß dafür, dass von irgendwelchen Verfügungen im Gegenstande dermalen abzusehen sei.

3.

Regulativ für die Wasserleitung der Gemeinde Ehrwald.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Staatskanzlei ein Bericht des Tiroler Landesrates in Angelegenheit des Regulativs für die Wasserleitung der Gemeinde E h r w a l d zugekommen sei; dieses habe der Tiroler Landesausschuss am 18. September 1907 zum Beschluss erhoben und letzterer hätte in der Folge - am 7. April 1907 - die landesfürstliche Genehmigung, jedoch nur auf die Dauer von 10 Jahren, erhalten. Die Gemeinde sei - nach Ablauf dieser 10jährigen Lauffrist - bei der Tiroler Landesregierung um die Verlängerung der Geltungsdauer des Regulativs eingeschritten. Es handle sich nun im vorliegenden Falle um die grundsätzliche Frage, welche Stelle nach der geltenden Verfassung zur Genehmigung jener Akte der Selbstverwaltung berufen sei, die vormals der Genehmigung des Landesfürsten unterlagen.

Die Staatskanzlei stehe auf dem Standpunkte, dass alle landesgesetzlichen Bestimmungen, welche dem Kaiser mit seiner Herrschergewalt zusammenhängende Befugnisse einräumten, zur österreichischen Verfassung zu rechnen waren, so dass auch Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung als Bestandteil der Verfassung des alten Österreich zu gelten haben. Für einen einheitlichen Staat, der das alte Österreich war, sei es unmaßgeblich, in welchem Gesetze sich monarchische Befugnisse ausgesprochen finden. Zuzufolge der bloßen Tatsache ihrer rechtlichen Regelung müssen diese dem Träger der Staatsgewalt zuerkannt: Befugnisse als verfassungsmäßige Einrichtungen angesehen werden. Damit stehe auch fest, dass diese Rechte kraft der Generalklausel des Art. 3 auf den Staatsrat und seither - gemäß § 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179 - auf die Staatsregierung übergegangen seien. Es könne sich höchstens fragen, ob die auf Landesangelegenheiten Bezug habenden

Artikel 12 - 15 des letztzitierten Gesetzes die im vorigen umschriebene Rechtslage geändert haben. Es dürfe aber nicht verkannt werden, dass sich die in Rede stehenden Bestimmungen nur auf die Landes-Gesetzgebung und nicht auf die sei es auch dem Landesrate oder der Landesversammlung gesetzlich vorbehaltenen Akte der Selbstverwaltung beziehen. Das Gebiet der Selbstverwaltung im engeren Sinne sei durch die Verfassungsänderungen vom März d. J. vorläufig unberührt gelassen worden, um es in einem späteren gelegeneren Zeitpunkte einer gewiss notwendigen erschöpfenden Neuregelung zuzuführen.

Es sei hienach zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorgelegten Regulativs für die Wasserleitung der Gemeinde Ehrwald eine Genehmigung des in der Sache zu fassenden Beschlusses der Landesversammlung durch die Staatsregierung erforderlich.

Die Staatsregierung nehme jedoch keinen Anstand, diese Genehmigung im Voraus unter einem zu erteilen, so dass bei einer vorbehaltlosen Schlussfassung der Landesversammlung im angedeuteten Sinne eine neuerliche Vorlage des Geschäftsstückes entfallen könne.

In diesem Sinne beabsichtige die Staatsregierung die Landesregierung in Innsbruck zu verständigen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

4.

Teuerungszulagen für die Volkswehr (außerhalb Wiens).

Staatssekretär Dr. D e u t s c h verweist darauf, dass laut Kabinettsratsbeschlusses vom 13. Mai 1919 an die Volkswehrformationen der Garnison Wien in Anbetracht der schwierigen Verpflegungsverhältnisse ein Teuerungszuschuss von 4 K pro Mann und Tag bewilligt worden sei. Die Forderung auf Zuerkennung einer Teuerungszulage werde nun auch von der Volkswehr der Länder erhoben; die oberösterreichische Landesregierung habe sogar schon einen solchen Teuerungszuschuss im Betrage von 4 K - rückwirkend vom 20. April - bewilligt. Wiewohl die Teuerung außerhalb Wiens nicht in dem gleichem Maße drückend sei wie in Wien selbst, unterliege es doch, keinem Zweifel, dass auch allen anderen Garnisonen das für das ganze Staatsgebiet einheitlich bemessene Kostgeld von 5 K 44 h für die Beschaffung einer auskömmlichen Manneskost nicht hinreiche. Der sprechende Staatssekretär halte demnach die Zuerkennung einer solchen Teuerungszulage auch für die außerhalb Wiens eingeteilten Volkswehrformationen für unabweislich notwendig; diese hätte je nach den tatsächlichen Preisverhältnissen in den einzelnen Garnisonen abgestuft, jedoch erst nach durchgeführtem 25%igen Abbau der Volkswehr, in Kraft zu treten. Bei einem Stande von rund 25.000 Volkswehrmännern (außerhalb Wiens) würde diese Maßnahme ein beiläufiges

Erfordernis von 2'6 Millionen Kronen monatlich beinhalten. Die Verwendung der erforderlichen Kredite hätte je nach Wunsch der zu Beteiligten entweder zum Ankauf von Lebensmitteln im Großen oder durch zehntägige, im Nachhinein zu bewirkende Auszahlung in Barem zu erfolgen.

Hierüber entwickelte sich eine eingehende Debatte, bei welcher sich Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r sowie Sektionschef Dr. G r i m m in entschiedener Weise gegen die beantragte Maßnahme aussprachen.

Der Kabinettsrat genehmigte schließlich den Antrag des sprechenden Staatssekretärs mit der Maßgabe, dass diese Aufbesserung erst nach der länderweise erfolgten 25%igen Abbau einzutreten habe, wobei jedoch der 1. Juni d. J. als Beginn der Geltungsdauer dieser Aufbesserung zu gelten haben wird; das Staatsamt für Heerwesen wurde gleichzeitig ermächtigt, die Übernahme etwaiger bereits vor diesem Termine seitens eines oder mehrerer Länder ausgezahlter Aufbesserungen auf seine Kredite ausdrücklich abzulehnen.

Schließlich genehmigte der Kabinettsrat die Abstufung dieser Aufbesserung in der Spannung von 4 bis 2 Kronen.

5.

Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung in Niederösterreich über die Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Semmering.

Namens des augenblicklich, abwesenden Staatssekretärs E l d e r s c h teilt der Vorsitzende mit, dass die provisorische Landesversammlung in Niederösterreich den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Semmering, beschlossen habe.

Der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beabsichtige gegen diesen Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu seine Zustimmung.

6.

Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Steyr.

Über Antrag des Vorsitzenden erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht die Ermächtigung, dem Präsidenten der Nationalversammlung den Antrag auf Bestätigung der Wahl des in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gemeinderates der Stadt Steyr am 25. Mai d. J. zum Bürgermeister dieser Stadt gewählten bisherigen

provisorischen Bürgermeisters, Gewerkschaftssekretärs Josef W o k r a l, erstatten zu dürfen.

7.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über den Amtstitel der fachmännischen Laienrichter bei den Gerichtshöfen erster Instanz.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über den Amtstitel der fachmännischen Laienrichter bei den Gerichtshöfen erster Instanz.

8.

Übernahme des Militärtöchtererziehungsinstitutes in Hernals in die Zivilverwaltung.

Nach eingehender Darstellung der Sachlage erbittet Unterstaatssekretär G l ö c k e l vom Kabinettsrate die Ermächtigung, das Militärtöchtererziehungsinstitut in Hernals mit dem nächsten Schuljahre in die Zivilunterrichtsverwaltung übernehmen und die mit dieser Maßnahme verbundenen Fragen unterrichtspolitischer, militäradministrativer und finanzieller Natur zwischen den beteiligten Staatsämtern austragen zu dürfen.

Sektionschef Dr. G r i m m spricht sich gegen die augenblickliche Inanspruchnahme dieses, dem alten Staate gehörigen Schulgebäudes durch den deutschöterr. Staat aus und hält eine definitive Bindung im gegenwärtigen Zeitpunkte für nicht ökonomisch und nicht notwendig; nicht notwendig deshalb, weil die Überführung in das schon bestehende Zivilmädchenpensionat möglich sei, ganz abgesehen von dem selbstverständlichen Auslaufenlassen der Anstalt; nicht ökonomisch deshalb, weil eine Anstalt immer weniger koste als zwei und weil das rasche Zugreifen auf Gebäude, die zwar territorial uns, tatsächlich aber zur Liquidierungsmasse gehören, zu überspannten Entschädigungsforderungen der übrigen Nationalstaaten führe und endlich, weil diese Gebäude, wenn sie später frei zur Verfügung stehen werden, staatsfinanziell verwertet werden können.

Nach einer hierüber abgeführten kurzen Debatte genehmigt der Kabinettsrat den Antrag des Unterstaatssekretärs Glöckel.

9.

Gesetzesbeschluss der niederöterr. Landesversammlung über die Anrechnung der Kriegsjahre für die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich (außerhalb Wiens).

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die niederösterreichische

Landesversammlung am 30. April d. J. einen Beschluss, betreffend die Anrechnung der Kriegsjahre für die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich (außerhalb Wiens) gefasst habe.

Er beabsichtige von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss abzusehen und die niederösterreichische Landesregierung zu ersuchen, im Wege des Landesrates mehrere geringfügige textliche Änderungen bei der Landesversammlung anzuregen und das in diesem Sinne ergänzte Gesetz behufs Beisetzung der Gegenzeichnung wieder vorzulegen.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu seine Ermächtigung.

10.

Gesetzesbeschluss der niederösterr. Landesversammlung über die Regelung des Dienstinkommens des Lehrpersonals im Schulbezirke Wien.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist darauf, dass er mit Beschluss des Kabinettsrates vom 9. Mai 1919 ermächtigt worden sei, gegen den Gesetzesbeschluss der niederösterr. Landesversammlung vom 16. April 1919, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1917 L.G.Bl. Nr. 158, über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen namens der Staatsregierung Vorstellung zu erheben, weil es nach diesem Gesetzesbeschluss der Gemeinde Wien überlassen worden ist, durch einen erst zu fassenden Beschluss die Regelung der Dienstesbezüge des Lehrpersonales der Volksschulen im Schulbezirke Wien vorzunehmen, während nach § 55 des Reichsvolksschulgesetzes diese Regelung Sache der Landesgesetzgebung ist.

Der sprechende Unterstaatssekretär habe sohin beim niederösterr. Landtag gegen den bezogenen Gesetzesbeschluss Vorstellung erhoben. Nunmehr habe der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 11. Juni 1919 beschlossen, den Gemeinderat der Stadt Wien aufzufordern, sofort dem Landtage den Entwurf eines neuen Gehaltsgesetzes für die Lehrpersonen Wiens vorzulegen.

Da der Wiener Gemeinderat dieser Aufforderung des Landtages unverzüglich entsprechen dürfte, werde sich der Landtag voraussichtlich schon in einer der nächsten Sitzungen mit der bezüglichen Gesetzesvorlage befassen. Redner werde nicht ermangeln, sofort nach Vorlage des betreffenden Gesetzesbeschlusses in eine eingehende Prüfung desselben einzugehen, er erbitte aber, um dem sowohl aus Lehrerkreisen als auch von Mitgliedern des niederösterr. Landtages mehrfach geäußerten Wunsche nach tunlichst rascher Kundmachung und Durchführung dieses Gesetzes zu entsprechen, ausnahmsweise vom Kabinettsrate bereits jetzt

die Ermächtigung im gegebenen Falle nach gepflogenen Einvernehmen mit der Staatskanzlei von einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss dann absehen und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zustimmen zu dürfen, wenn sich auf Grund der Prüfung weder verfassungsrechtliche noch verwaltungstechnische Bedenken gegen dasselbe ergeben; weiters bitte er um die Ermächtigung, allfällige stilistische Änderungen im Wege der Landesregierung beim Landesrate zur Weiterleitung an den Landtag anregen zu können.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

11.

Gesetzesbeschluss des niederöstr. Landtages, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes und über die Funktionsdauer einiger Mitglieder der Orts- und Bezirksschulräte, des Landesschulrates und der Landes-Lehrer-Ernennungskommission.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass in der heutigen Sitzung des niederöstr. Landtages aller Voraussicht nach zwei Gesetzesvorlagen in Schulangelegenheiten zur Beratung kommen dürften, auf deren eheste Verabschiedung, Durchführung und Kundmachung seitens der beteiligten Kreise das größte Gewicht gelegt werde.

Die eine Gesetzesvorlage betreffe die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des niederöstr. Schulaufsichtsgesetzes, und zwar rücksichtlich, der Zusammensetzung der Bezirksschulräte; der zweite Gesetzentwurf betreffe die Funktionsdauer einiger Mitglieder der Orts- und Bezirksschulräte, des Landesschulrates und der Landeslehrerernennungskommission.

Der sprechende Unterstaatssekretär beabsichtige für den Fall, als der Landtag die vom Staatsamt für Inneres und Unterricht bereits überprüften Entwürfe zum Beschluss erheben bzw. nur unwesentliche und in rechtlicher Hinsicht unbedenkliche Änderungen vornehmen sollte, eine Vorstellung im Gegenstande nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetze zuzustimmen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Absicht bei.

12.

Künftige Dienstesverwendung einer Anzahl von Professoren, Hilfskräften und Beamten der Czernowitzer Universität.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die rumänische Regierung die Absicht habe, an der Universität in Czernowitz die rumänische Vortragssprache einzuführen und die dortselbst verbliebenen Professoren, Hilfskräfte und Beamten dieser Universität verständigt

habe, dass sie mit Ende September d. J. von ihren Posten enthoben werden würden.

Es werfe sich daher die Frage der künftigen Verwendung von insgesamt 19 ordentlichen, 5 außerordentlichen Professoren, ferner von mehreren Beamten und sonstigen Angestellten dieser Hochschule auf.

Der sprechende Unterstaatssekretär nehme in Aussicht, an die Professorenkollegien sämtlicher Hochschulen die Anfrage zu richten, ob es dem dortigen Unterrichtsbedürfnisse entsprechen würde, dass einzelne der Czernowitzer Professoren zu ergänzenden Vorlesungen oder Übungen aus Ihrem Fachgebiete bis auf weiteres und zwar ohne Inanspruchnahme der systemisierten Lehrkanzeln herangezogen werden.

Redner erbittet demgemäß und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in dem erwähnten Sinne vorzugehen und gleichzeitig den in Frage stehenden Staatsbediensteten - soweit sie deutscher Nationalität sind - die ihnen zukommenden Dienstbezüge einstweilen in der Form einer Beihilfe auszubezahlen, ferner jene Professoren dieser Universität, welche von Seite der betreffenden Professorenkollegien anderer Hochschulen für eine einstweilige Verwendung im Vorschlag gebracht werden, als Professoren dieser Hochschulen extra statum mit ihren bisherigen Bezügen und Erteilung eines entsprechenden Lehrauftrages gegen Einholung noch einiger festzusetzender Modalitäten, in den deutschösterr. Staatsdienst zu übernehmen. Schließlich erhält der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung zu einem ähnlichen Vorgange auch rücksichtlich der Adjunkten, Assistenten und Beamten der genannten Hochschule.

13.

Vollzugsanweisung, betreffend die einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, dass er auf Grund eines Beschlusses des früheren Kabinetts vom 21. Dezember 1918, wonach der gesamte zivile und militärisch staatliche Vermessungsdienst einschließlich des Kartenwesens zwecks Vereinheitlichung unter fachmännischer Leitung dem vormaligen Staatsakte für öffentliche Arbeiten unterstellt werden solle und letzteres beauftragt wurde, die zur Durchführung dieses Beschlusses nötigen Vorarbeiten einzuleiten, zunächst mit den beteiligten Staatsämtern Verhandlungen angebahnt habe. Unter Zugrundelegung des Ergebnisses dieser Verhandlungen erbitte der sprechende Staatssekretär die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung der diesem Protokolle als Beilage zuliegenden Vollzugsanweisung durch das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Sektionschef Dr. G r i m m stellt namens des Staatsamtes für Finanzen folgenden Ergänzungsantrag: Dem § 1 wäre als zweiter Absatz anzufügen: „Der Finanzverwaltung bleibt auch, weiterhin im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das Verfügungsrecht über alle Einrichtungen des bestehenden Grundsteuerkatasters sowie das Recht gewahrt, die zur Fortführung des Katasters bestellten Organe jederzeit zur Mitwirkung für Steuerveranlagungszwecke heranzuziehen“.

Dem § 3 wäre als zweiter Absatz anzufügen: „Ebenso bleiben aber auch die bisher bestandenen Verpflichtungen dieser Behörden zur Lieferung der entsprechenden Behelfe für die Durchführung der durch die etwaige Vollendung baulicher Anlagen In der Flureinteilung herbeigeführten Änderungen in den Operaten des Katasters weiterhin in Geltung“.

Sektionschef Dr. G r i m m macht weiters Mitteilung, dass Staatssekretär Ing. Z e r d i k überdies intern dem Staatsamte für Finanzen zugestanden habe, in die für die genannten Organe bestellten Qualifikations- und Disziplinarkommission einen Funktionär der Finanzverwaltung als ordentliches Mitglied zu berufen und bei allen Ernennungen und Beförderungen der vorgenannten Organe das Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu pflegen.

Der Kabinettsrat genehmigt den Antrag des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k sowie den Zusatzantrag des Sektionschefs Dr. G r i m m.

14.

Verwertung militärischer Liegenschaften.

Nach eingehender Darstellung der Sachlage stellt Staatssekretär Ing. Z e r d i k nachstehenden Antrag: „Zur Beratung und Beschlussfassung über die künftige Verwertung der bisher von den militärischen Behörden, Ämtern und Anstalten benützten und nunmehr für militärische Zwecke entbehrlich gewordenen Liegenschaften wird beim Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und unter dessen Leitung eine ständige zwischenstaatsamtliche Kommission eingesetzt, zu welcher die Staatskanzlei und sämtliche Staatsämter bevollmächtigte Vertreter zu entsenden hätten.

Sollte ein einstimmiger Beschluss nicht erzielt werden können, so ist die Angelegenheit seitens des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unter Darstellung und Begründung aller in Betracht kommenden Vorschläge dem Kabinettsrate zur Entscheidung vorzulegen“.

Nach einer eingehenden Debatte an der sich die Staatssekretäre Dr. S c h u m p e t e r, Dr. D e u t s c h und Dr. B a u e r beteiligten, genehmigt der Kabinettsrat den vorliegenden Antrag

mit folgender Abänderung des Absatzes 2:

„Sollte ein einstimmiger Beschluss nicht erzielt werden können, so ist in dieser Angelegenheit vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen einzuholen.

15.

Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistung.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r verweist auf die in der letzten Zeit zutage getretene Notwendigkeit einer Lösung der Frage über Art und Ausmaß der Entlohnung von Überstunden und von über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus geleisteten Diensten seitens der pragmatisierten Staatsbediensteten. Mit dieser Frage habe sich bereits das zwischenstaatsamtliche Komitee befasst.

Über Aufforderung des sprechenden Staatssekretärs macht hierauf Sektionsrat Dr. W i l f l i n g über die einschlägigen Beratungen des Komitees Mitteilungen und gibt bekannt, dass letzteres den nachstehenden Beschlussantrag dem Kabinettsrate unterbreite:

„Eine besondere Entlohnung für Überstunden hat grundsätzlich nur stattzufinden, wenn jeweils ein ausdrücklicher Auftrag zur Leistung bestimmter Arbeiten über die normale Arbeitszeit hinaus durch den Vorstand der Dienststelle unter seiner Verantwortlichkeit erteilt worden ist; ferner ist die volle Ausnützung der festgesetzten Amtsstunden grundsätzlich Voraussetzung der Gewährung jeder Überstundenentlohnung.

Der Kreis der Personen, die Anspruch auf eine Vergütung für eine Mehrdienstleistung erheben können, umfasst:

1. Angestellte, die Dienste über den Endtermin einer zeitlich, begrenzten Dienstpflicht oder Wartezeit hinaus zu verrichten haben (wie z. B. Türhüter, Organe der Dienerschaft u.s.w.);
2. Staatsbedienstete deren Tätigkeit in wesentlich mechanischen und manipulativen Dienstesverrichtungen besteht.

Bezüglich dieser beiden Kategorien wäre vor allem zu trachten, durch entsprechenden Schichtwechsel die Leistung von Diensten über die vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsstunden hinaus überhaupt zu vermeiden. Nur insoweit als dies mit Rücksicht auf besondere Umstände nicht möglich ist, erhalten die unter diese beiden Kategorien fallenden Staatsbediensteten für die über die feststellbare und leicht kontrollierbare normale Arbeitsleistung bzw. über die vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsstunden hinaus im Amtsräume verrichtete Mehrdienstleistung eine besondere Vergütung und zwar hält das

Komitee für die unter 1) fallenden Staatsbediensteten die Vergütung von 1 K für jede Überstunde und für die unter 2) fallenden die Vergütung von 2 K für jede Überstunde für angemessen.

Für nicht unter die oben angeführten zwei Kategorien fallende Bedienstete und zwar:

3. für die nicht zum Konzeptsdienst herangezogenen Beamten, die Permanenzdienst oder Terminarbeiten über die vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsstunden auf ausdrücklichen Auftrag des Vorstandes ihrer Dienststelle zu leisten haben (wie z. B. Rechnungsbeamte, Beamte im Zolldienste u.s.w.);

4. für die Konzeptsbeamten, vor denen im übrigen die vereinzelte Inanspruchnahme zur Mehrarbeit ohne Rücksicht auf eine besondere Vergütung zu verlangen sein wird, wären für ständige Inanspruchnahme zu einer Arbeitsleistung, die im Vergleiche zur normalen Arbeitsleistung als eine außergewöhnliche bezeichnet werden muss, ständige oder fallweise Remunerationen zu gewähren.

Der Bemessung dieser Remunerationen ist ein Ausmaß von 2 K bei der Kategorie 3, bei der Kategorie 4 ein solches vom 4 K für Beamte auf nicht verantwortungsvollem Posten, ein solches von 5 K für Beamte auf verantwortungsvollen Posten für jede Stunde bis zum Höchstausmaß von 4 Stunden für den Tag zu Grunde zu legen."

Staatssekretär Dr. B a u e r erklärt sich mit diesem Antrage unter der Voraussetzung einverstanden, dass hiedurch etwaige bereits übliche und günstigere Entlohnungen nicht berührt werden.

Sektionschef Dr. G r i m m führt aus, dass es sich vorliegenden Falles nur darum handle, ob der Kabinettsrat mit einer Regelung der Überstunden-Entlohnungsfrage grundsätzlich einverstanden sei und die vom Komitee ausgearbeiteten Grundzüge im Prinzip billige.

Der Kabinettsrat beschließt gegen diese Richtlinien eine Einwendung nicht zu erheben und ermächtigt das Staatsamt für Finanzen zur Erlassung weiterer Verfügungen im Gegenstande.

[KBR 80, 17. Juni 1919, Stenogramm]

Nr. 81 [sic], 17. /6. 19.

[Zugezogen]: Schober, Wilfling, Gunther.

1.

Fink: Card.[inal] Pifffl lädt ein zur Fronleichnamsprozession, 7h morgens.

2.

Löwenfeld: Presseangriffe. Alle Versuche, diese Übelstände (Unrichtigkeiten) abzustellen erfolglos. Geradezu ehrenrührige Angriffe. Vorwurf wegen Ablehnung gewisser Offerte. Es hat die Folgen, daß diese Artikel auch in die Provinzzeitungen übernommen werden. Die Autorität des Amtes und auch damit der gesamten Regierung - wenn ein Mitglied persönlich angegriffen wird. Ist der Meinung, daß er von der Gesamtregierung in Schutz zu nehmen wäre. Legt diese Sache vor, da die Autorität völlig untergraben wird.

Bratusch: Berichtigung.

Hanusch: Eigener Pressedienst einzurichten zu dem Zweck, daß man in jene Presse, die allgemein gelesen wird, objektive Artikel hineinbringt, die den Tatbestand aufklären. Durch die anständige Presse soll entgegen gewirkt werden.

Fink: Nimmt keine materielle Stellung dazu.

Kein Beschluß.

3.

Fink: Wasserleitungs-[Ver]ordnung Gemeinde Ehrwald.
Angenommen.

4.

Deutsch: Volkswehr. Eigenmächtigkeit der Länder: Oberösterreich (es könnte in Linz zu Plünderungen kommen).

Fink: Landeshauptmann Hauser hat telefonisch aufgerufen und bittet, man möge das nicht abgestuft machen.

Deutsch: Wir können das nicht aus Prinzip abstufen.

Grimm: Das Staatsamt für Finanzen hat nur zugestimmt, daß diese Zulage nur für Wien bleibt. Die Länder sollen die Volkswehr bezahlen. Rückwirkung auf die anderen Gehälter sicher.

Deutsch: Man soll abstufen von 4-2 Kronen. Das Land Oberösterreich wird dann 1 Million draufzahlen.

Stöckler: Die gleiche Teuerungszulage für Linz ist völlig ungerechtfertigt.

Schumpeter: Man muß es den Ländern abgewöhnen, eigene Verwaltungspolitik auf Kosten des Staates [zu] machen.

Deutsch: 1.) 25% Abbau; 2.) Termin 1. /6. anstatt 20. /4., was in Oberösterreich bewilligt worden ist; 3.) Abstufen von 4-2 Kronen.

Hanusch: Verländerung der Volkswehr muß hintangehalten werden.

Deutsch: ~~Wenn der Abbau~~ - 4.) Heerwesen [wird] ermächtigt, aus seinen Krediten die Differenz von 20. /4. bis 1. /6. nicht auf sich zu nehmen.

Einverstanden, Gegenstand erledigt.

5.

Fink: Semmering.

Erledigt.

6.

*Fink: Stadt Steyr: Bürgermeister Bestätigung.
Angenommen.*

7.

*Bratusch: Laienrichter bei den ersten Instanzen.
Resch: Gegen die Einführung neuer Titel, Titel: Laienrichter.
Angenommen.*

8.

*Glöckel: Militärtöchter-Erziehungsanstalt.
Grimm: Wir halten es für unzeitgemäß. Liquidierungskommission hat das schon aufgegriffen.
Glöckel: Widerspruch.
Schumpeter: -.
Angenommen.*

9.

*Glöckel: Heute hat die niederösterreichische Landesversammlung Beschluß gefaßt
Angenommen.*

10.

*Glöckel: Regelung des Dienstinkommens des Lehrpersonals.
Miklas: Ein solcher Beschluß wird sehr begrüßt werden von der Lehrerschaft; bittet um
Verlautbarung in der Presse.
Fink: Staats[sekretär] für Unterricht wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei
das zu machen.
Miklas: Erläutert die Sache.*

11.

*Glöckel: Funktionsdauer.
Angenommen.*

12.

*Glöckel: Seit gestern [sind] Czerno.[vitzer] Universitätsprofessoren da, die übermorgen
abreisen wollen. Dort ist ein Teil des Lehrkörpers zurückgeblieben und hat in deutscher
Sprache ihr Amt ausgeübt. Diese haben die Beihilfe nicht bekommen. Die rumänische
Regierung hat die Absicht, die rumänische Vortragsprache -. 19 ordentliche, 5
außerordentliche [Professoren] Staatsratsbeschluß. An Professoren-Collegien aller
Universitäten Anfrage zu richten Ermächtigung
Angenommen.*

13.

*Zerdik: Vermessungsdienst. Material bei Fink.
Grimm: Gebeten um Zusatz bei § 1 und 3, daß die Finanzverwaltung auch weiterhin im
Einvernehmen
Angenommen mit Abänderung.*

14.

*Zerdik: Liegenschaften.
Schumpeter: Die Finanzverwaltung kann sich ein Verfügung[srecht] im Gegenstand nicht
nehmen lassen. (Nach § 3 Budgetprovisorium).*

Deutsch: -.

Grimm: Wir haben jetzt allen Grund, jetzt vorsichtig zu sein, auf die militärischen Gebäude etc. jetzt zu greifen (Liquidationskommission).

Deutsch: Wenn die Commission nur [über] die Gebäude entscheidet, welche von uns freigegeben sind, dann habe ich nichts dagegen einzuwenden. Die Commission hat also nur über jene Objekte zu entscheiden, welche vom Staatsamt für Heerwesen bereits freigegeben worden sind.

Zerdik: Wir haben es gar nicht anders gedacht als [es] Deutsch gesagt hat.

Bauer: Das Staatsamt für Finanzen ist bezüglich der Liquidation zu ängstlich. Bei allen beweglichen Sachen hat Grimm Recht, bei allen liegenden Sachen aber ist die Sache anders. Das kann man nicht wegtragen.

Schumpeter: Kompetenzfrage ist aber die Hauptsache.

Fink: Sollte ein einstimmiger Beschluß nicht erzielt werden, [...] ist die Angelegenheit vom Staatsamt für Bauten dem Staatsamt für Finanzen vorzulegen.

Angenommen.

15.

Schumpeter: Verwendungszulagen. Antrag 16. /5. innerhalb der Tagesordnung vorgelegt. Steigerung der Gehälter der unteren Rangklassen. Für den Fall, als dieser Antrag nicht genehmigt werden sollte, -.

Löwenfeld: Ist gegen den zweiten Antrag, aber befürwortet den ersten Antrag. Aber generell kann es wohl nicht gemacht werden.

Bauer: Generelle Erhöhung erscheint mir unmöglich. Umgehung des Gesetzes. Im Staatsdienst gibt es gewisse Stellen, welche nicht angemessen entlohnt werden im bestehenden Schema. Das Argument der Rückwirkung wird gerade jetzt vom Staatsamt für Finanzen nicht erhoben. Das, was mir vorschwebt, müßte ganz anders umgrenzt sein.

Zerdik: Man kann sich mit Remun.[erationen] helfen. Das Staatsamt für Finanzen soll jedem Staatsamt einen gewissen Fonds zur Verfügung stellen.

Schumpeter: Würde begrüßen, wenn erster Antrag angenommen würde.

Bauer: Voraussetzung wäre, daß [es] nicht beschränkt [wird] auf gewisse Rangklassen und auf die Zentralstellen.

Schumpeter: Die Konzepts- und fachwirtschaftlichen [sic] Beamten ...

Löwenfeld: Ein Unterschied muß gemacht werden zwischen Remun.[eration] und ständiger Zulage.

Zerdik: Empfiehlt die Bezeichnung: fixe Pauschalien.

Miklas: Für die Gewährung von Zulagen und Remunerationen an Beamte mit ganz besonderen Dienstleistungen wird ins Budget ein Betrag von 2 Millionen Kronen eingestellt, dessen Verwendung durch Kabinettsrat individuell erfolgt.

Bratusch: Das läßt sich nicht mit allen Ressorts in Einklang bringen. Man müßte das den einzelnen Ressortchefs überlassen. Jeder Ressortchef bekommt einen gewissen Betrag zur Verfügung; er hätte dann nach freiem Ermessen zuzuweisen.

Schumpeter: Antrag: Beamte, die für ihre Person allein oder an der Spitze von ... mit höheren ständigen Zulagen zu beteilen.

Geheimprotokoll angenommen; ex Beilage.

Schumpeter: Überstunden.

Wilfling: -.

Bauer: Unter der Bedingung einverstanden, daß wo bereits jetzt höhere Überstunden üblich sind, jetzt keine Änderung Platz greift.

Paul: Schließt sich Bauer an. Dagegen scheint es schwer, die Punkte 3 und 4 in Vereinbarung

zu bringen.

Grimm: Es handelt sich um die Frage, ob der Kabinettsrat gewillt ist, prinzipiell die Überstundenfrage zu regeln?

Im Prinzip einverstanden mit den Grundzügen des Komitees (Beamte und Diener) pragmatisierte.

17.

Eldersch: Chronologisch die Situation darstellen. Nach den bekannten Tatsachen unleugbar, daß die comm.[unistische] Partei für Sonntag einen Putsch plant[e]. Beschlossen gehabt im Zeitpunkt des Abbaues der Volkswehr. Es deutet alles darauf hin ... auch von der Gesandtschaft in Bud.[apest]. 1.000 Rotgardisten unwiderleglich anzuweisen, daß sie trotz der Enunziation am Abend noch am Sonntag Vormittag zu einer Gewaltaktion bereit.

Der Polizeipräsident hat vorgeschlagen:

1) Verbot der Versammlung. Das hat meinen und der Arbeiter Ansichten widerstrebt.

2) Verhaftung der Führer (Directorium aus vier Mitgliedern bestehend). Zweck war, die Communisten etwas ratlos zu machen. An dieser Versammlung haben 115 Leute teilgenommen. Die Polizei hat alle 115 verhaftet. Auch Waffen wurden dabei gefunden. Diese Verhaftung ist dem Soldatenrat mitgeteilt worden. Dieser war nicht sehr entzückt, aber es ist nicht der dringende Wunsch geäußert worden, diese Verhaftung aufzuheben. Plan wurde vereinbart, daß [durch] die Stadtschutzwache, das Gebäudebild und die Volkswehr die Riegelbildung vorgenommen werden soll. Diese Riegelbildung ist allerdings nur erfolgt bis zum Schwarzenbergplatz. Im Laufe des Vormittags [sind] Dep.[utierte] erschienen, die die Freisetzung verlangt haben.

Nach dem Unglück in der Hörlgasse habe ich sichere Nachricht bekommen, daß diese Situation auf das 41. Bataillon sehr schlecht gewirkt hat. In der Westbahn ein zweites Bataillon bereit [sei] auszurücken, wenn [das] 41. ohne Befehl ausrückt. Deshalb habe ich mich entschlossen, die Freilassung anzuordnen. Die Menge hat erklärt, sie verlangen die Enthftung.

Schilderung der schon in den Blättern dargestellten Ereignisse.

Es ist heute schwer zu sagen, ob das hätte verhindert werden können. Ich bin der Meinung, wenn wir bei solchen Aktionen eine einheitliche Befehlsgewalt hätten, so würde vielleicht - zumal die Volkswehr von den Comm.[unisten] respektiert wird - ein solches Ereignis verhindert worden sein. Die doppelte Befehlsgewalt scheint mir ein Unglück zu sein. Dann wäre vielleicht durch eine Vereinigung des Heerwesens und des Inneren etwas zu erreichen.

Eine große Schwierigkeit wird uns das Leichenbegängnis bereiten. Wir haben den Wunsch, daß es von den Arbeiterräten gemacht wird. Schober wurde von mir zweimal vergewaltigt.

Schober: Die communistische Partei ist seit Gründonnerstag still geworden. (Versiegen der ungarischen Geldzuflüsse). Inzwischen [sind] neue Millionen gekommen und dann die Friedensbedingungen! Dann der Abbau Volkswehr. Wir haben erfahren, daß die Absicht besteht, sich schon in der Nacht zum 15. /6. der hervorragendsten Mitglieder der Regierung zu bemächtigen. Zuzüge aus den Bezirken sind sehr gering gewesen. Wir hätten diese zerstreuen können, schon in den Bezirken.

Aufhebung der Selzergasse (41er). Auch die 19 Maschinengewehre wurden in die Selzergasse gebracht.

[Ich wurde] 1/210 erst verständigt, daß das Verbot der Versammlung unmöglich sei. Ich war mitten in den Ereignissen schon drinnen, als ich erfuhr, daß der eine Teil nicht durchführbar ist. Dadurch hat die Verhaftung den Wert verloren.

Ich bin überzeugt, daß dieser Sonntag in der nächsten Zeit schon seine Wiederholung

findet. Die Flugblätter, die heute verteilt wurden, sind in einer überaus aufreizenden Sprache abgefaßt. Mit Aut.[os] und Maschinengewehr auf Autos zur Druckerei und Polizei verjagt.

Staatsanwaltschaft.

Selzergasse bereit, in den nächsten Tagen einen Putsch in der Nacht herbeizuführen. Böser Geist: Corporal Haller (Bernhard Förster), jetzt unter dem Namen Berger. Auch Bettelheim noch draußen. Auch Max Lewin soll draußen sein. Das Haus mit Maschinengewehren armiert. Heute Sicherheitswache erschienen und aufmerksam gemacht hat, daß die Volkswehr gegen die Sicherheitswache Stellung zu nehmen geneigt ist. Sie haben erklärt, den Rücken gedeckt haben zu müssen, sonst gehen sie nicht mehr los.

Ungarische Gesandtschaft: Regierungsinspektor hat sich gemeldet, daß ein Mann ihn aufgefordert hat, ins Café Landtmann zu kommen. Der ungarische Gesandte selbst hat ihn ausgefragt, ob die Polizei bei diesen Hungerlöhnen noch tätig sein will.

Bauer: Die Situation, in der wir uns befinden, halte ich für außerordentlich schwer. Das Entscheidende sind nicht die Einflüsse von außen; es ist die Stimmung, in der sich die Volkswehr und ein Teil der Arbeiterschaft befindet. Das Kritische aber ist, daß sich die übrige Volkswehr (die nicht-communistische) und ein Teil der Arbeiterschaft in einer zwiespältigen Stimmung befinden. Aber sie haben viel Sympathie für den Gedanken der Räterepublik. Diese Leute können jeden Augenblick von den Communisten mitgerissen werden. Das zu verhindern ist das ganze Problem. Der erste taktische Gesichtspunkt ist der: die Communisten selbst sind mir nicht gefährlich, wohl aber diejenigen, welche von ihnen mitgerissen werden.

Nun die Frage, ob man das 41. Bataillon nicht entwaffnen soll.

Behandlung der ungarischen Gesandtschaft. Wir geben uns alle Mühe, ihr die Arbeit so schwer als möglich zu machen. Nun fragt es sich, ob man die diplomatischen Beziehungen zu Ungarn überhaupt abbrechen soll. Dagegen sprechen aber die schwersten Bedenken. Wir haben dort gewisse Interessen. Weiters ist jede feindliche Handlung gegen Ungarn geeignet, die Sympathie der Volkswehr und der Arbeiterschaft für die Räteregierung zu stärken. Dazu sind wir militärisch schwach, die Ungarn aber stark.

Eldersch: Dem Polizeipräsidenten scheint nach seiner Rede ein strammes Regime am Platz. Ich bin anderer Meinung. "Die bestialischen Henker feuerten mit Dum-Dum-Geschoßen."

Zerdik: Die Ausführungen Bauers enthalten viel Wahres. Mit äußerster Vorsicht muß vorgegangen werden. Aber nicht zu viel Vorsicht. Wenn man also Verhaftungen durchgeführt hat, dann hätte man auch mit dem Verbot der Versammlung vorgehen [können]. Mit der Abberufung des ungarischen Gesandten würde man auch die übrigen Bevölkerungsschichten beruhigen, nicht nur die Volkswehr und die Arbeiterschaft. In Deutschland ist das Beispiel -.

Fink: [Ich möchte] Bauer fragen, ob nicht Renner hereingerufen werden soll.

Bauer: Renner ist schon verständigt von den Wiener Zeitungen. Bericht über die Lage. Heute aber keine Entscheidung darüber nötig. Dagegen hätte ich nichts einzuwenden gegen Antrag Zerdik: Abberufung des ungarischen Gesandten Dr. Czobel. Damit aber noch zwei Tage warten.

Schober: Der ungarische Gesandte hat eine Hausdurchsuchung vornehmen lassen.

Eldersch: Matrosenrat erschienen, sie haben Bestätigungen ausgestellt, ohne das Geld genommen zu haben.

Fink: Man hat mir Vorwürfe gemacht, daß ich nicht den Kabinettsrat einberufen habe.

Waiss: 5.000 Kronen Anschaffungsbeitrag (Vereinigung der abgerüsteten Soldaten) bis

Mittwoch Entscheidung.

¼3h.

Freitag 3h.

KRP 80 vom 17. Juni 1919

Beilage zu Punkt 3 betr. Vorlagebericht des Tiroler Landesrates über das Regulativ für die Wasserleitung der Gemeinde Ehrwald (4 Seiten, davon Beilage A Seite 3 und 4)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heerwesen über Teuerungszulagen für die Volkswehr außerhalb Wiens (2 Seiten)

Beilage B zu Punkt 4 betr. Wortlaut des Antrages (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Auszug für den Vortrag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht z.Zl. 20.673/19 über den Gesetzesentwurf der prov. nö. Landesversammlung zur Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Semmering (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über den Amtstitel der fachmännischen Laienrichter bei den Gerichtshöfen 1. Instanz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Übernahme des Militär-Töchter-Erziehungsinstitutes in die Zivilverwaltung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. handschriftliche Notiz der Wortmeldung von SC Dr. Grimm (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung über die Anrechnung von Kriegsjahren für die Lehrpersonen der öff. Volks- und Bürgerschulen in NÖ außerhalb Wiens (3 Seiten)

Beilage C zu Punkt 10 betr. Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung über die Regelung des Dienst Einkommens des Lehrpersonals im Schulbezirk Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages über Abänderung einiger Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes und über die Funktionsdauer einiger Mitglieder der Orts- und Bezirksschulräte, des Landesschulrates und der Landes-Lehrer-Ernennungskommission (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. der künftigen Dienstverwendung einer Anzahl von Professoren, Hilfskräften und Beamten der Czernowitzer Universität (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. die einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens einschl. der Vollzugsanweisung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Begründung samt Antrag auf Schaffung einer zwischenstaatsamtlichen Kommission zur Beratung und Beschlussfassung über die künftige Verwertung bisher für militärische Zwecke verwendete Liegenschaften unter Leitung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (3 Seiten)

Beilage (einschl. D) zu Punkt 15 betr. Sonderverwendungszulagen für außergewöhnlich tätige Beamte von der VI. Rangklasse aufwärts (7 Seiten, davon Beilage D 2 Seiten)

ad 3.)

Ein der Staatskanzlei zugekommener Vorlagebericht des Tiroler Landesrates betrifft das Regulativ für die Wasserleitung der Gemeinde Ehrwald. Dieses Regulativ hat der Tiroler Landesausschuss am 18. Oktober 1907 zum Beschluss erhoben, ein Beschluss, der am 7. April 1908 die landesfürstliche Genehmigung erhielt. Die Genehmigung lautet jedoch nur auf die Dauer von 10 Jahren, also bis 5. April 1918.

Die Gemeinde schritt nun bei der Tiroler Landesregierung um die Verlängerung der Geltungsdauer des Regulativs ein.

Die entscheidende Bestimmung des Regulativs lautet:

„ § 12. Für jede bestehende Villa, gleichgiltig, ob selbe schon vor oder erst nach der Inbetriebsetzung der Hochdruckwasserleitung gebaut worden ist, vorausgesetzt, dass die Villa nicht schon zum Wasserbezug aus der alten Gemeinde-Wasserleitung berechtigt war, sowie für jedes erst nach Inbetriebsetzung der Hochdruckwasserleitung d. i. seit dem 1. Jänner 1907 neu entstandene Wohnhaus im Gebiete der Wasserversorgungsanlage ist eine einmalige Einkaufstaxe von 300 K zu entrichten, und zwar auch dann, wenn diese Villen oder Wohnhäuser an die Hochdruckwasserleitung angeschlossen werden, in welchem Falle ausser der Einkaufstaxe auch noch die in § 10 festgesetzten Wasserzinsgebühren zu zahlen sind“.

Es handelt sich mithin um eine Gemeindeabgabe, welche nicht in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Versohnungssteuer gehören. Nach § 23 der tirolischen Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1868, L.G.Bl.Nr. 1, bedürfen



000001

Gemeindeauflagen und Abgaben, die in die Kategorien der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, eines Landtagsbeschlusses und wofern der Landtag nicht tagt, eines Beschlusses des Landessusschusses und in beiden Fällen überdies der landesfürstlichen Genehmigung.

Die Tiroler Landesregierung steht nun auf dem Standpunkte, dass mit dem Wegfall der monarchischen Institutionen das Recht der Genehmigung an die Landesversammlung heimgelassen sei, weshalb sie in der vorliegenden Sache der Landesversammlung einen Beschlussantrag vorlegen wird, und begründet die vorerwähnte Auffassung mit längeren Ausführungen, denen in der folgenden Note entgegensutreten sein wird.

In der Sache selbst besteht kein Anstand, die verfassungsmässig erforderliche - Genehmigung der Staatsregierung unter Einem zu erteilen.

Die Staatskanzlei beabsichtigt folgende Erledigung ergehen zu lassen :

Landesregierung I n n s b r u c k .

In Erledigung der d.Ä. Zuschrift vom 3. Mai 1919, Z. 671/III- H.o. eingelangt am 19. Mai 1919 - beehrt sich die Staatskanzlei namens der Staatsregierung folgendes zu eröffnen:

In dem vorliegenden Falle der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Ehrwald erhebt sich die grundsätzliche Frage, welche Stelle nach der geltenden Verfassung zur Genehmigung jener Akte der Selbstverwaltung berufen ist, die vormalig der Genehmigung des Landesfürsten unterlagen. Die Staatskanzlei verneigt sich zu ihrem Bedauern in dieser Frage den d.Ä. Ausführungen und deren Schlussfolgerung nicht völlig anzuschließen.

Die d.ä. Ausführungen erklären die Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 12. Nov. 1918, St.G.Bl.Nr. 5, wonach alle verfassungsmässigen Rechte des Monarchen auf den d.ä. Staatsrat übergegangen sind, auf den vorliegenden Fall für unanwendbar, da das fragliche Recht des Landesfürsten nicht aus der Verfassung der Reichsratsländer, sondern aus einem Tiroler Landesgesetz abzuleiten sei. Hiegegen möchte aber die Staatskanzlei einwenden, dass zweifellos auch alle landesgesetzlichen Bestimmungen, welche dem Kaiser mit seiner Herrschergewalt zusammenhängende Befugnisse einräumten, zur österreichischen Verfassung zu rechnen waren, so dass auch die fragliche Bestimmung der Tiroler Gemeindeordnung als Bestandteil der Verfassung des alten Oesterreich zu gelten hat. Für einen einheitlichen Staat, der das alte Oesterreich war, ist es unmassgeblich, in welchem Gesetze sich monarchische Befugnisse ausgesprochen finden. Zufolge der blossen Tatsache ihrer rechtlichen Regelung müssen diese dem Träger der Staatsgewalt zuerkannten Befugnisse als verfassungsmässige Einrichtungen angesehen werden. Demit steht auch fest, dass diese Rechte kraft der Generalklausel des Art. 3 auf den Staatsrat und seither - gemäss § 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 - auf die Staatsregierung übergegangen sind. Es könnte sich höchstens fragen, ob die auf Landesangelegenheiten Bezug haben, den Art. 12 - 15 des letztzitierten Gesetzes die in vorigen umschriebene Rechtslage geändert haben. Es darf aber nicht verkannt werden, dass die in Rede stehenden Bestimmungen nur auf die Landes- Gesetzgebung und nicht auf die sei es auch dem Landesrate oder der Landesversammlung gesetzlich vorbehaltenen Akte der Selbstverwaltung Bezug haben. Das Gebiet der Selbstverwaltung im engeren Sinne wurde durch die Verfassungsänderungen vom März d.J. vorläufig unberührt gelas-



sen, um es in einem späteren gelegeneren Zeitpunkte einer gewisse notwendigen, erschöpfenden Neuregelung auszuführen.

Es ist hienech zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorgelegten Regulativs für die Wasserleitung der Gemeinde Ehrwald eine Genehmigung des in der Sache zu fassenden Beschlusses der Landesversammlung durch die Staatsregierung erforderlich. Die Staatsregierung nimmt jedoch keinen Anstand, diese Genehmigung im Voraus unter einem zu erteilen, so dass bei einer vorbehaltlosen Schlussfassung der Landesversammlung im angedeuteten Sinne eine neuerliche Vorlage des Geschäftsstückes entfallen kann.

Das Originalexemplar des Regulativ folgt wunschgemäß zurück.

Verordnung
betreffend Feuerungszulagen für die Volkswehr außerhalb Wiens.

Angesichts der schwierigen Verpflegungsverhältnisse und der von Tag zu Tag zunehmenden Teuerung wurde den Volkswehrformationen der Garnison Wien auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 13. Mai l. J. ein Feuerungszuschuss von 4 Kronen pro Mann und Tag bewilligt.

Die Forderung auf Zuerkennung einer Feuerungszulage wird auch von der Volkswehr Niederösterreichs (Land) und anderer Länder erhoben. Die oberösterreichische Landesregierung hat einen Feuerungszuschuss von 4 Kronen rückwirkend vom 20. April sogar bewilligt, wurde jedoch verständigt, dass das Staatsamt für Heerwesen diesen selbständig verfügbaren Aufwand nicht zu Lasten seines Budgets übernehmen kann.

Wie wohl außerhalb Wiens die Teuerung nicht in dem Maße ansteigt wie in der Stadt Wien, unterliegt es doch seinem Charakter, dass auch in allen anderen Garnisonen das für das ganze Stadtgebiet einheitlich bemessene Kostgeld von 3 K 44 Heller für die Beschaffung einer ruskömmlichen Manneskost nicht hinreicht, was an sich schon in den höchsten Garnisonen und in den größeren Landwehrorten, wo auch die größten Garnisonen vereinigt sind, in die Erscheinung tritt.

Ich kann mich diesen Umständen und der nachdrücklichsten gestellten Forderung einer grundsätzlich gleichmäßigen Gehaltsentlohnung aller Personen der Volkswehr, die in einzelnen Landern eine nicht mehr einzudämmende Strömung hervorgerufen hat, nicht verschließen und halte daher die Zuerkennung einer Feuerungszulage für die Volkswehr außerhalb Wiens für unabweislich notwendig.

Die Zulage würde nach dem tatsächlichen Preisverhältnissen in den einzelnen Garnisonen abgestuft werden und erst nach durchgeführten 25%-tigen Abbau der Volkswehr in Kraft treten.

Im Gesamtdurchschnitt aller Garnisonen außerhalb Wiens kann ein Zuschuss von 3 K 50 Heller als das Mittelmaß angenommen werden, das der Wiener Teuerungszulage entspricht.

Ich stelle sonach folgenden

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle bewilligen, daß behufs Aufbesserung der materiellen Lage der aktiv dienenden Volkswehr außerhalb Wiens vom Tage des erreichten 25%-tigen Abbaues eine Teuerungszulage für Gagi- sten und Mannschaft entsprechend den örtlichen Preisverhältnissen zuerkannt werde, die im Durchschnitt aller Garnisonen (exkl. Wiens) zirka 3 K 50 Heller pro Mann und Tag nicht überschreiten darf.

Das monatliche Erfordernis beträgt hiernach bei einem Stande von rund 25000 Mann zirka 2.6 Millionen Kronen die dem Staatsamt für Heereswesen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Aufteilung dieses Kredites auf die Länder obliegt dem Staatsamt für Heereswesen nach Anhörung des Reichsvollzugsausschusses der Soldatenräte, die Aufteilung auf die einzelnen Garnisonen wird den Landesbefehlshabern unter Zurechnung der Landessoldatenräte übertragen.

Die Verwendung der bewilligten Kredite hätte je nach Wunsch der zu Beteilenden entweder zum Ankauf von Lebensmitteln im Großen oder durch zehntägige im Nachhinein zu bewirkende Auszahlung in Bares zu erfolgen.

Stand nach 25% -tigen Abbau.

	Wien	außerhalb Wien
Gag.	1156	1732
VO.	780	1554
VWM.	10762	21697
	12708	24983

Wien, am 17. Juni 1919.

Der Staatssekretär :

000006

J. Julius Deutsch

B

Pkt.4 der Tagesordnung des Kab.Rates vom 17./6.1919 (Teuerungszulagen für die Volkswehr in der Provinz.)

Der Kabinettsrat genehmigt ^{effektiv} den Antrag des sprechenden Staatssekretärs mit der Massgabe, dass diese Aufbesserung erst nach dem ländersweise erfolgten ^{25%igen} Abbau einzutreten habe, wobei jedoch ~~ab dem~~ Termin der 1. Juni l.J. als Beginn der Geltungsdauer dieser Aufbesserung zu gelten haben wird; das St.A.f.Hw. ^{ist} ermächtigt, die Uebernahme etwaiger bereits vor diesem Termine seitens eines oder mehrerer Länder ausgezahlter Aufbesserungen auf seine Kredite ausdrücklich abzulehnen.

Schliesslich genehmigt der Kabinettsrat die Abstufung dieser Aufbesserung in der Spannung von 4 bis 2 Kronen.

Der Wortlaut obiger Fassung im Kabinettsprotokolle ist vom Herrn Staatssekretär Dr.Deutsch genehmigt.

Im Auftrage:

Kugler

Wien, am 18./6.1919.

An die d.ö.Staatskanzlei
zu Händen des Herrn Hofrates Dr.Horicky.



A u s z u g
für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Von der provisorischen Landesversammlung in Niederösterreich beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Semmering.

Bemerkungen: Die Gemeinde Semmering soll durch Ausscheidung eines im Entwurfe näher umschriebenen Gebietes aus dem Verbands der Gemeinde Breitenstein gebildet werden.

Die Trennung der Gemeinde wird im Hinblick auf die Verschiedenheit der Interessen der Bevölkerung des aufstrebenden Kurortes Semmering und jener des übrigen Teiles der Gemeinde Breitenstein, die sich hauptsächlich mit Landwirtschaft beschäftigt, angestrebt.

Die beiden neuen Gemeinden werden in der Lage sein, die Kosten für die Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte zu tragen.

Antrag: Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.



ad 6

Mit F.

Für den Kabinettsrat.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über den Amtstitel der fachmännischen Laienrichter bei den Gerichtshöfen I. Instanz.

Der Präsident der Nationalversammlung hat mit Entschliessung vom.....den fachmännischen Laienrichtern bei den Gerichtshöfen I. Instanz während der Dauer ihrer Verwendung den Titel » Kommerzialrat « verliehen.

Bei den Senaten des Handelsgerichtes Wien und bei den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz, welche die Gerichtsbarkeit in Handelssachen und in Angelegenheiten des Bergbaues ausüben, wird gemäß § 7 der Jurisdiktionsnorm die Stelle eines der drei Senatsmitglieder durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande oder aus dem Kreise der Bergbaukundigen versehen.

Diese fachmännischen Laienrichter führten auf Grund der kaiserlichen Entschliessung vom 20. Mai 1897 (Ministerialverordnung vom 1. Juni 1897, RGBl. Nr. 129) und vom 21. Juni 1904 (Ministerialverordnung vom 24. Juni 1904, RGBl. Nr. 82) während der Dauer ihrer Funktion den Titel » Kaiserlicher Rat «.

Die Berechtigung zur Führung dieses nunmehr durch das Gesetz vom 3. April 1910, StGBI. Nr. 211 und die Vollzugsanweisung vom 18. April 1910, StGBI. Nr. 237, abgeschafften Titels scheint einen starken Anreiz dazu gebildet zu ha-



ben sich um die Ernennung zum fachmännischen Laienrichter zu bewerben. Der Präsident des Handelsgerichtes Wien hat nämlich wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Abschaffung dieses Titels die fachmännischen Laienrichter die Absicht zeigen, sich von diesem Amte zurückzuziehen. Ebenso bestünde die Gefahr, daß sich keine geeigneten Persönlichkeiten zur Übernahme dieses mühevollen und schwierigen Amtes bereit finden, mit dem nunmehr nur Pflichten und Lasten verbunden sind, ohne daß die Mühewaltung irgend welche äußere Anerkennung finden würde.

Diese Erwägungen, deren Richtigkeit durch ähnliche Mitteilungen aus den Ländern bestätigt wird, lassen es meines Erachtens angezeigt erscheinen, für die fachmännischen Laienrichter einen neuen Titel einzuführen, wogegen umso weniger Bedenken bestehen dürften, als ein solcher Titel, wie bisher, mehr dem Amte als der Person gelten und nicht bloß zur Auszeichnung, sondern im Zusammenhange mit einer amtlichen Stellung verliehen werden soll. Am geeignetsten scheint mir der Titel „Kommerzialrat“, der auch in den beteiligten Kreisen Zustimmung finden würde. Daß dieser Titel zufolge kaiserlicher Entschliebung vom 14. Dezember 1888 auch den Mitgliedern der Permanenzkommission für Handelswerte zusteht, dürfte - wenn überhaupt mit der Ernennung neuer Mitglieder dieser Kommission zu rechnen ist - kein Hindernis sein, wie denn auch vormals der Titel „Kaiserlicher Rat“ auch anderen Personen verliehen wurde.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und das Staatsamt für Inneres und Unterricht haben dem Antrage zugestimmt.

~~ad 7a~~ ad 21
Für den K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Uebernahme des Militär-Töchter-Erziehungsinstitutes
in die Zivilverwaltung .

Die Führung einer einheitlichen, zielbewussten und erspriesslichen Schulpolitik hat die möglichste Vereinigung des Unterrichtswesens , insbesondere des gesamten Volksschulwesens unter der Leitung der obersten Unterrichtsbehörde zur Voraussetzung.

Um diesem Grundsätze Rechnung zu tragen, ist das d.ö. Unterrichtsamt im April l.J. an das Staatsamt für Heerwesen mit dem Ersuchen herangetreten, die bisher unter militärischer Verwaltung gestandene, für die Erziehung der weiblichen Jugend Oesterreichs sehr bedeutungsvolle Bildungsstätte, das Militär-Töchter-Erziehungsinstitut in Hernals, vom Beginne des kommenden Verwaltungsjahres an in die zivile Unterrichtsverwaltung zu übergeben.

Laut Uebereinkunft vom 15. April l.J. hat das Staatsamt für Heerwesen sein volles Einverständnis zu dieser Uebertragung erklärt und hiebei lediglich in einigen minder wichtigen Beziehungen Forderungen gestellt, welche sich im wesentlichen auf die Sicherstellung der mit dem Bestande der Anstalt verknüpften Interessen der Militärkreise (so die Gewährleistung der normalen Studienfortsetzung für die im Institute schon befindlichen Zöglinge, die Einräumung eines bestimmten Prozentsatzes an Freiplätzen für die Angehörigen der Berufsmilitärs, Uebernahme des eingearbeiteten militärischen Verwaltungspersonales) bezogen und von der Unterrichtsverwaltung akzeptiert werden konnten.

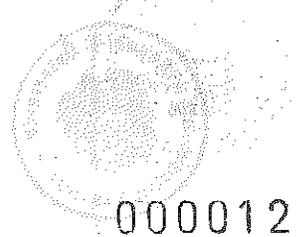
Hienach hätte mit 1. Juli d.J. die Verwaltung des Militär-Töchter-Erziehungsinstitutes zu Hernals an das Unterrichtsressort



000011

Überzugehen. Hierzu erscheint erforderlich, dass im Budget des Unterrichtsamtes ein entsprechender Pauschalbetrag für diesen Zweck eingestellt werde, da eine ins einzelne gehende genaue Aufstellung der Erfordernisposten im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht möglich ist und erst durch die im Laufe des kommenden Jahres zu gewinnenden Erfahrungen eine sichere Basis für die Feststellung der einschlägigen Präliminarpositionen erlangt werden wird. Dafür hätte das bezügliche Erfordernis aus dem Budget des Staatsamtes für Heerwesen schon vom 1. Juli d.J. angefangen auszuscheiden. Nach dem für diesen Zweck im Budget des Heerwesens für das I. Halbjahr 1919 eingestellten Betrage würde sich das Jahreserfordernis für die genannte Anstalt, im Falle sie in militärischer Verwaltung bliebe, auf ca. 1,300.000 Kronen stellen. Da immerhin zu gewärtigen ist, dass sich nach Uebergang des Institutes in die Zivilverwaltung einige Ersparnisse werden erzielen lassen, spricht die Unterrichtsverwaltung einen Pauschalbetrag von rund 1 Million Kronen für diesen Zweck an, welcher höchstens auf 800.000 Kronen eingeschränkt werden könnte, wenn die Einstellung des angeforderten Betrages aus staatsfinanziellen Gründen absolut unmöglich wäre. Hieraus ergibt sich, dass ein effektiver Mehraufwand für das Staatsbudget aus dieser Transaktion nicht erwächst, im ganzen vielmehr eine nicht unbedeutende Erparung eintritt und lediglich im Ressortsbudget des Unterrichtsamtes ein Mehrerfordernis zutage tritt.

An der Notwendigkeit der dauernden Aufrechterhaltung dieses Mädchen-Erziehungsinstitutes kann nicht gezweifelt werden. Der Staat hat bisher die Vorsorge für die Erziehung und Heranbil-



... dung der weiblichen Jugend nur allzusehr privaten Korporationen, Klöstern und Einzelpersonen überlassen. Es ist von grösster Bedeutung für die Reformierung und durchgreifende Neugestaltung des Bildungswesens und der Jugenderziehung, dass der Staat seine Fürsorge mehr und mehr auch der weiblichen Jugend zuwende.

Mit dieser gebieterischen Forderung der modernen Bestrebungen stünde es in ausgesprochenem Widerspruche, wenn der d. Ö. Staat eine Mädchen-Erziehungsanstalt, welche bereits seit Jahrzehnten besteht, aus der Hand liesse und der Auflösung zuführen wollte.

Ueber die zweckmässige Aus- und Umgestaltung des Institutes in Gemässheit der sich ergebenden Unterrichtsbedürfnisse wird in einem späteren Zeitpunkte die Entscheidung zu fällen sein. Augenblicklich handelt es sich lediglich um die Uebernahme der Anstalt in dem Zustande und mit der Einrichtung, die sie gegenwärtig besitzt, d. i. als Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit Vorbereitungs-klasse und Übungsschule sowie einer zweiklassigen Handelsschule.

Ich stelle daher den

A N T R A G ,

der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Das Militär-Föchter-Erziehungsinstitut zu Hernals in Wien ist mit dem nächsten Schuljahre in die zivile Unterrichtsverwaltung zu übernehmen. Die mit dieser Massnahme verbundenen Fragen unterrichtspolitischer, militär-administrativer und finanzieller Natur sind zwischen den beteiligten Staatsämtern auszutragen.



Wolke
1. *Steuerverwaltung*
entweder unter *Finanz*
§ 1.

Als zweiter Absatz wäre anzufügen:

„Der Finanzverwaltung bleibt auch weiterhin das unmittelbare Verfügungsgewalt über alle Einrichtungen des bestehenden Grundsteuerkatasters sowie das Recht gewahrt, die zur Fortführung des Katasters bestellten Organe jederzeit zur Mitwirkung für Steuerveranlagungszwecke unmittelbar heranzuziehen. In die für die genannten Organe bestellten Qualifikations- und Disziplinarkommissionen ist ein Funktionär der Finanzverwaltung als ordentliches Mitglied zu berufen. Bei allen Ernennungen und Beförderungen der vorgeschriebenen Organe ist das Einverständnis mit der Finanzverwaltung zu pflegen.“

Zu § 2.

Als zweiter Absatz wäre anzufügen:

„Ebenso bleiben aber auch die bisher bestehenden Verpflichtungen dieser Behörden zur Lieferung der entsprechenden Behelfe für die Durchführung der durch die ständige Vervollständigung baulicher Anlagen in der Flureinteilung herbeigeführten Änderungen in den Operationen des Katasters weiterhin in Geltung.“



000015

am 7/6

ad 9.

Gesetzesbeschluss der n.ö. Landesversammlung vom 30. April betreffend die Anrechnung der Kriegsjahre für die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich ausserhalb Wiens.

Mit dem am 5. Juni 1919 h. a. eingelangten Bericht vom 31. Mai 1919, Z. 2722/II hat der n.ö. Landesschulrat den Gesetzesbeschluss der n.ö. Landesversammlung vom 30. April 1919 betreffend die erhöhte Anrechnung der Kriegsjahre in die Dienstzeit der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen in Niederösterreich ausserhalb Wiens vorgelegt.

Nach diesem Gesetzesbeschlusse soll den erwähnten Lehrpersonen für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welches mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, ein halbes Dienstjahr als Kriegsmehrdienstzeit für die Vorrückungsfrist zur Ernennung zu Lehrern bzw. Lehrerinnen I. Klasse weiters für die Erlangung der Dienstalterszulagen und für die Erbauung der Personalzulagen der Schulleiter, dann für die Erhöhung der Remunerationen der Lehrkräfte für weibliche Handarbeiten und für nicht obligate Lehrgegenstände an Bürgerschulen, endlich für die Versetzung in den Ruhestand angerechnet werden.

Das Gesetz soll mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1918 in Kraft treten und es wird mit dem Vollzuge der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.



Dieses Gesetz ist im Interesse der Lehrerschaft wärmstens zu begrüßen und es entspricht im wesentlichen den Anregungen, die das Staatsamt für Unterricht mit dem Erlasse vom 26. Februar 1919, Z. 3351 im Gegenstande an alle Landesschulbehörden ergehen liess. Mit diesem Erlasse wurden nämlich die Landesschulbehörden aufgefordert, bei den Landesvertretungen darauf hinzuwirken, dass den Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen rücksichtlich der Anrechnung der Kriegsjahre analoge Begünstigungen wie den Staatsbediensteten durch die Vollzugsanweisung des d. ö. Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68 gewährt werden.

Zu bemerken wäre jedoch, dass nach dieser Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen diese Begünstigung sowohl den in ihrem Zivildienstverhältnisse verbliebenen, als auch den zum Militärdienst eingerückten Lehrpersonen zukommt, in dem vorliegenden Gesetzbeschluss erscheint aber nicht klar zum Ausdruck gebracht, dass auch die in militärischer Dienstleistung gestandenen Lehrpersonen dieser Begünstigung teilhaftig werden sollen, obwohl nicht daran zu zweifeln ist, dass dies den Absichten der Landesversammlung entspricht.

Es erschiene daher eine Einschaltung im § 1 des Gesetzes, die dem erwähnten Umstande Rechnung trägt, geboten, ferner wäre es auch zweckmässig, dass in diesem Paragraphen

ausdrücklich festgesetzt wird, dass sich diese Begünstigungen auf die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen in Niederösterreich ausserhalb Wiens beziehen, worauf bisher nur in der Aufschrift des Gesetzes Rücksicht genommen wurde.

Ich stelle daher den

A N T R A G

mich zu ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss abzusehen und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege des Landesrates die erwähnten textlichen Aenderungen bei der Landesversammlung anzuregen und das so ergänzte Gesetz behufs Beisetzung der Gegenzeichnung wieder vorzulegen.



adze
C.
Gesetzesbeschluß der n.ö. Landesversammlung
betreffend die Regelung des Dienstehinkommens des Lehrper-
sonales im Schulbezirke Wien.

◀ Mit Beschluß des Kabinettsrates vom 9. Mai 1919 wurde ich ermächtigt, gegen den Gesetzesbeschluß der n.ö. Landesversammlung vom 16. April 1919, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G. Bl. Nr. 158, über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen namens der Staatsregierung Vorstellung zu erheben, weil nach diesem Gesetzesbeschluß ~~es~~ der Gemeinde Wien überlassen wurde, durch einen erst zu fassenden Beschluß die Regelung der Dienst-^{es}bezüge des Lehrpersonales der Volksschulen im Schulbezirke Wien vorzunehmen, während nach § 55 des Reichsvolksschulgesetzes diese Regelung Sache der Landesgesetzgebung ist.

Ich habe schon mit dem Erlasse vom 14. Mai 1919, Zl. 9618, im Wege der n.ö. Landesregierung beim n.ö. Landtag gegen den Gesetzesbeschluß Vorstellung ^{erhoben} ~~erhoben~~ und hat nunmehr der n.ö. Landtag in seiner Sitzung vom 11. Juni 1919 beschlossen, den Gemeinderat der Stadt Wien aufzufordern, sofort dem Landtage den Entwurf eines neuen Gehaltsgesetzes für die Lehrpersonen Wiens vorzulegen.

Da Der Wiener Gemeinderat ~~wird, wie mir mitgeteilt wurde~~ dieser Aufforderung des Landtages unverzüglich entsprechen ^{dürfte} und wird sich der Landtag voraussichtlich schon in einer der nächsten Sitzungen mit der bezüglichen Gesetzesvorlage befassen. *Redner*

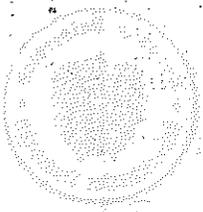
Ich werde nicht ermangeln, sofort nach Vorlage des



betreffenden Gesetzesbeschlusses in eine eingehende Prüfung desselben einzugehen, möchte mir aber, um dem sowohl aus Lehrerkreisen als auch von Mitgliedern des n.ö. Landtages mehrfach geäußerten Wunsche nach tunlichst rascher Kundmachung und Durchführung dieses Gesetzes zu entsprechen, ausnahmsweise den

vom Kab. Rats ~~beraten~~ *zu fassen die Ermächtigung*
Antrag
zur Zugabe, falls nötig
gestatten: *Kaupler*

~~Die Staatsregierung wolle mich ermächtigen, namens derselben von einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluß in dem Falle abzusehen und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen, wenn sich auf Grund der vorzunehmenden Prüfung weder verfassungsrechtliche noch verwaltungstechnische Bedenken gegen dasselbe ergeben; sowie mich~~ *weiter* *bitte*
ermächtigen, allfällige stilistische Aenderungen im Wege der Landesregierung beim Landesrate zur Weiterleitung an den Landtag anzuregen. *zu können*



ad M. J. *Publikationsblatt vom 14. Juni 1919*
München 2 d

Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes und über die Funktionsdauer einiger Mitglieder der Orts- und Bezirksschulräte, des Landesschulrates und der Landes-Lehrer-Ernennungskommission.

Im n.ö. Landtag werden, wie berichtet wurde, in der heutigen Sitzung zwei Gesetzesvorlagen in Schulangelegenheiten zur Beratung kommen, auf deren eheste Verabschiedung, Durchführung und Kundmachung seitens der beteiligten Kreise der allergrößte Wert gelegt wird.

Seitens des Landesschulrates wurden mir die vom Schulausschuß des n.ö. Landtages beschlossenen Entwürfe vorgelegt, und ich erlaube mir, über den Inhalt derselben Folgendes darzulegen:

Der eine betrifft die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des n.ö. Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Dezember 1904, L.G.Bl.Nr.97, u. zwar rücksichtlich der Zusammensetzung der Bezirksschulräte. Die Bestimmungen dieses Entwurfes gehen der Hauptsache nach dahin, daß die Anzahl der Vertreter des Lehrstandes, die bisher als Fachmänner im Lehramte bezeichnet wurden, erhöht wird, daß weiters das aktive und passive Wahlrecht der Vertreter des Lehrstandes von ihrem bisherigen Gesamtdienstzeit unabhängig gemacht wird und daß endlich die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter - bis zur gesetzlichen Regelung - durch Verordnung des Landesschulrates und zwar nach den Grundsätzen der Landtagswahlordnung bestimmt wird.



Zu den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes hätte ich nur zu bemerken, daß das Wahlrecht an den Besitz des Lehrbefähigungszeugnisses gebunden sein soll; den an Bürgerschulen definitiv angestellten Religionslehrern wird hiernach ein Wahlrecht nicht zustehen.

In die Bezirksschulräte sollen ferner ärztliche Fachorgane und zwar insbesondere Schulärzte und Ärzte, die im Haupt- oder Nebenamt an Anstalten für Kinder im schulpflichtigen Alter tätig sind, berufen werden, was nur warmstens begrüßt werden kann.

Der zweite Gesetzentwurf betrifft die Funktionsdauer einiger Mitglieder der Orts- und Bezirksschulräte, des Landesschulrates und der Landes-Lehrer-Ernennungskommission. Während nämlich bisher die Funktionsdauer aller dieser Mitglieder mit 6 Jahren festgesetzt war, soll fortan die Funktionsdauer der von den Gemeindevertretungen gewählten Mitglieder der Orts- und Bezirksschulräte und der vom Wiener Gemeinderat gewählten Mitglieder des Landesschulrates mit der Funktionsdauer der betreffenden Gemeindevertretung beginnen und enden, ebenso soll die Funktionsdauer der vom Landesrat abgeordneten Mitglieder der Bezirksschulräte und des Landesschulrates, dann der vom Landtage gewählten Mitglieder und Ersatzmänner der Landes-Lehrer-Ernennungskommission mit der Funktionsdauer des Landtages beginnen und enden.

Die Bestimmungen beider Entwürfe stehen mit den staatsgesetzlichen Bestimmungen in keinerlei Wi-

derspruch und sind nach meinem Dafürhalten den modernen Verhältnissen vollkommen entsprechend.

Mit Rücksicht auf die bereits betonte besondere Dringlichkeit stelle ich den

A n t r a g,

mich für den Fall, daß der Landtag die vorliegenden Entwürfe zum Beschluß erhebt beziehungsweise nur unwesentliche und in rechtlicher Hinsicht unbedenkliche Änderungen vornehmen sollte, zu ermächtigen, der Landesregierung zu eröffnen, daß von der Staatsregierung gegen die Gesetzesbeschlüsse eine Vorstellung nicht erhoben wird und daß der sofortigen Kundmachung dieser Gesetze zugestimmt wird.



76
Der Unterstaatssekretär

für Unterricht.

Wien, am Juni 1919.

Z: 12230-Abt. 6.

Universität Czernowitz,
Dienstesverwendung der Professoren.

An

die Staatskanzlei

in

W I E N.

An der Universität in Czernowitz ist während des laufenden Studienjahres der Unterricht zum grossen Teil fortgeführt worden, und zwar an den beiden weltlichen Fakultäten durch die in Czernowitz verbliebenen Professoren und durch einzelne von der dortigen Regierung bestellte Ersatzkräfte unter Gebrauch der bisherigen deutschen Vortragssprache. Die im Lehramte verbliebenen Czernowitzer Professoren und ebenso auch die im Amte verbliebenen wissenschaftlichen Hilfskräfte und Beamten der Universität erhielten ihre Dienstesbezüge von Seite der rumänischen Regierung weiterbezahlt. Mehrere Professoren hingegen welche wegen der Ungewissheit der Verhältnisse zu Beginn des ablaufenden Studienjahres ihre Lehrtätigkeit in Czernowitz nicht wieder aufgenommen hatten und sich, zum Teile mit einem schon früher bewilligten Urlaub, im d.ö. Staatsgebiete aufhalten, haben ihre Bezüge einstweilen in der Form von „Beihilfen“ weiter erhalten.

Wie nunmehr von den aus Czernowitz hieher zurückgekehrten



108

Universitätsprofessoren im Auftrage der beiden weltlichen Fakultäten hier zur Kenntnis gebracht wurde, hat die rumänische Regierung die Absicht, an der Universität die rumänische Vortragssprache einzuführen und mit Rücksicht hierauf den in Czernowitz verbliebenen Professoren, Hilfskräften und Beamten der Universität die Verständigung erteilt, dass sie, da sie der rumänischen Sprache nicht mächtig seien, mit Ende September d.J. ihres Amtes enthoben werden würden. Es ergibt sich daher die Frage, in welcher Weise die Stellung dieser enthobenen Professoren, Hilfskräfte und Beamten vom 1. Oktober d.J. angefangen zu regeln sein wird. Hierbei kommen in Betracht: 19 ordentliche Professoren (9 Juristen, 10 Philosophen), 5 außerordentliche Professoren (1 Jurist, 4 Philosophen) ferner 2 Adjunkten, drei Assistenten, 5 Bibliotheksbeamte, 2 Kanzleibeamte, 2 Kanzleioffizianten, 1 Oberpedell, und 1 Präparator.

Für die dienstliche Behandlung dieser Universitätsangestellten ist massgebend, dass der d.ö. Staatsrat in seiner Sitzung vom 11. November 1918 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

„Der Staat Deutschösterreich erklärt die deutsche Universität in Prag, die deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn sowie die Universität in Czernowitz als Besitz des d.ö. Staates und nimmt das diesen Hochschulen zugehörige gesamte bewegliche und unbewegliche Staatseigentum in Anspruch; ferner behält er sich vor, das gesamte zu diesen Hochschulen gehörige Personale in den d.ö. Staat aufzunehmen und als Angehörige des d.ö. Staates zu verwenden.“

Das Staatsamt des Aeussern wurde zwar ersucht, zur Durchführung dieses Staatsratsbeschlusses die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten, doch konnten diese bisher überhaupt nicht in Angriff genommen werden.

Ba der d.ö. Staatsrat seinerzeit das gesamte Czernowitzer Universitätspersonal, u. zw. selbstverständlich insoweit es

der deutschen Nationalität zugehört, in den d.ö. Staat übernehmen zu wollen erklärt hat, wird sich nunmehr, da die Czernowitzer Universitätsangestellten von der rumänischen Regierung mit Ende September d. J. ihres Dienstes enthoben werden, die Folgerung ergeben, dass dieses Personal vom 1. Oktober ab als zum d.ö. Staat gehörig anzusehen sein wird und dass die Dienstesbezüge dieser Angestellten, auch wenn eine Verwendung im d.ö. Dienste nicht sofort möglich sein sollte, in der Form von „Beihilfen“ vom d.ö. Staate zu übernehmen sind.

Der seinerzeitige Staatsratsbeschluss ging von der Annahme aus, dass im Sinne der damals in Erörterung gezogenen Hochschulprojekte die Czernowitzer Universität an einen anderen Standort verlegt werde, wofür Salzburg oder Linz in Erwägung gezogen waren. Seither konnte aber bezüglich aller damaligen Hochschulprojekte, die sich auf eine Verlegung der deutschen Hochschulen im nichtdeutschösterreichischen Staatsgebiete bezogen, eine endgültige Entscheidung weder in der Frage selbst noch auch bezüglich der Wahl des Standortes getroffen werden, sodass die Errichtung einer neuen Universität, für die etwa die Czernowitzer Professoren in Frage kommen könnten, jedenfalls zum nächsten Studienjahre noch nicht in Aussicht steht.

Wenn nun auch den Professoren und sonstigen Angestellten der Czernowitzer Universität hinsichtlich des Fortgenusses ihrer Dienstesbezüge in der Form von „Beihilfen“ vom 1. Oktober angefangen eine Sicherheit im Sinne des früher erwähnten Staatsratsbeschlusses geboten ist, so wird doch weiters von diesen Professoren mit Recht Wert darauf gelegt, dass ihnen vom nächsten Studienjahre an, soweit nur immer möglich, in irgend einer Weise eine gesicherte Gelegenheit geboten werde, ihre lehramtliche und wissenschaftliche Tätigkeit wieder aufzunehmen, zumal diese während des Krieges ohnehin eine lange Unterbrechung oder doch Erschwerung erfahren hat.

Um diesem berechtigten Wunsche der Czernowitzer Pro-



000026

48

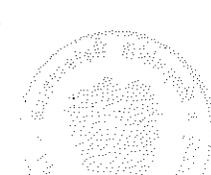
fessoren Rechnung zu tragen, habe ich die Absicht, an die Professorenkollegien sämtlicher Hochschulen, für die Lehrkräfte der zur rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät gehörigen Fächer in Frage kommen, die Anfrage zu richten, ob es dem dortigen Unterrichtsbedürfnissen entsprechen würde, dass einzelne der Czernowitzer Professoren zu ergänzenden Vorlesungen oder Übungen aus ihren Fachgebiete bis auf weiteres u. zw. ohne Inanspruchnahme der systemisierten Lehrkanzeln herangezogen werden, falls sie sich hiezu ohne weitere Remunerierung bereit erklären. Eine solche Heranziehung dieser Professoren würde bei der grossen Frequenz, die sich infolge der Rückkehr der militärfähigen Studierenden auch noch in dem nächsten Studienjahr ergeben wird, gewiss einen Unterrichtsbedürfnisse entsprechen, es müsste aber den einzelnen Professorenkollegien, um das ihnen zustehende freie Vorschlagsrecht zu wahren, die Auswahl der für eine Lehrtätigkeit heranzuziehenden Czernowitzer Professoren freigegeben werden.

Im Sinne dieser Darlegungen wolle der Kabinettsrat die Unterrichtsverwaltung ermächtigen, jene der deutschen Nationalität zugehörigen Professoren, Hilfskräfte und Beamten der Czernowitzer Universität, welche von der rumänischen Regierung mit Ende September 1919 ihres Dienstes enthoben werden, die ihnen zukommenden Dienstesbezüge einstweilen in der Form einer „Beihilfe“ auszubehalten, ferner jene Professoren dieser Universität, welche von Seite der betreffenden Professorenkollegien anderer Hochschulen für eine einstweilige Verwendung in Vorschlag gebracht werden, als Professoren dieser Hochschulen extra statum mit ihren bisherigen Bezügen und unter Erteilung eines entsprechenden Lehrauftrages gegen Einhaltung noch näher festzusetzender Modalitäten in den d.ö. Staatsdienst zu übernehmen.

Ein ähnlicher Vorgang könnte auch bezüglich der Czernowitzer Adjunkten, Assistenten und Beamten Platz greifen.

Der Unterstaatssekretär für Unterricht:

[Handwritten signature]



000027

ad 89

aus K. (2. Nr. 80)
mit 15)

Für den K A B I N E T T S R A T .
=====

< 1/2 J. W. (2. Nr. 80) >

Auf Grund eines Beschlusses des früheren Kabinetts vom 21. Dezember 1915, nach welchem der gesamte zivile und militärische staatliche Vermessungsdienst einschliesslich des Kartenwesens in Deutschösterreich zwecks Vereinheitlichung unter fachmännischer Leitung dem vormaligen Staatsamte für öffentliche Arbeiten unterstellt werden sollte und das letztere beauftragt wurde, die zur Durchführung dieses Beschlusses nötigen Vorarbeiten einzuleiten, habe ich zunächst mit den beteiligten Staatsämtern Verhandlungen angebahnt. Bei diesen Verhandlungen hat sich das ehemalige Staatsamt für Unterricht in Würdigung der vorgebrachten sachlichen Gründe mit einer Angliederung des ihm unterstehenden Gradmessungsbureaus sowie auch der Kommission für die Internationale Erdmessung an das neuzuschaffende Vermessungsamt einverstanden erklärt, wogegen das Staatsamt für Finanzen wohl die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer Vereinheitlichung des Vermessungsdienstes vorweg anerkannt, sich aber bis in die allerletzte Zeit gegen eine Abtrennung des Grundsteuerkatasters mit dem Hinweise darauf ausgesprochen hat, dass die Vermessungsbeamten für Zwecke der Durchführung der in Aussicht stehenden Vermögensveranlagung und einer künftigen Grundsteuerreform der Finanzverwaltung unentbehrlich seien, wiewohl wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass bei einer Uebernahme der betreffenden Organe in die Dienste des nunmehrigen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten deren Verwendung für Steuerzwecke in keiner Weise behindert und in allen diesen Belangen den Bedürfnissen der Finanzverwaltung Rechnung getragen werden soll.

Bei einer kürzlich von mir gepflogenen Aussprache hat sich aber der Herr Staatssekretär für Finanzen dankenswerter Weise bestimmt gefunden, meinen auf eine Abtrennung des Grund-



steuerkatasters abzielenden, den Wünschen der interessierten Kreise Rechnung tragenden Vorschlägen vollinhaltlich zuzustimmen.

Hiernach ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, die vorerwähnten Dienstzweige des Vermessungsdienstes aus der Kompetenz des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, bezw. des Staatsamtes für Finanzen in jene des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu überstellen und damit den Grundstock für eine einheitliche Organisation des Vermessungsdienstes zu schaffen, welche sodann ihren Abschluss in der Angliederung des ehemaligen militärgeographischen Institutes zu finden hätte. Bezüglich der Uebernahme des letzteren in die Kompetenz des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten liegt ebenfalls bereits ein zustimmender Beschluss des Kabinettsrates vor.

Diese Uebernahme begegnet aber dermalen insbesondere aus budgetären Gründen gewissen Schwierigkeiten. Um die Ueberleitung des Institutes in die d.ö. Verwaltung zur Vermeidung einer sonst zu besorgenden Abbrückelung der Institutseinrichtungen in die Wege zu leiten wurde für das Institut nach dem Muster anderer Heeresbetriebe einvernehmlich mit den beteiligten Staatsämtern vor kurzem eine besondere aus Vertretern der Staatsämter für Heereswesen, für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung bestehende Verwaltungskommission ins Leben gerufen, wobei die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung aus den Mitteln der gemeinsamen Liquidierungsmasse für die Betriebsauslagen aufzukommen hat. Es muss betont werden, dass eine der ersten Aufgaben dieser Verwaltungskommission darin bestanden hat, durch entsprechende Erhöhung der Preise für die Kartenerzeugnisse des Institutes für das erforderliche Gleichgewicht zwischen den Auslagen und Einnahmen des Institutes vorzusorgen, so dass schon jetzt angenommen werden kann, dass das Institut auch in seiner künftigen Stellung im Rahmen des Vermessungs-

antes das Budget des d.ö. Staates nicht belasten wird.

Auf Grund dieser Ausführungen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, der Kabinettsrat möge die von mir vorgelegte [<] die einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens betreffende Vollzugsanweisung [>] genehmigen.

578 nach dem Steuersystem d. ö. Staates (P. 20)
10, 20, 10, 10, 10, 10



ad 13) A

Vorgänge
Leitung des A. 17

§ 1.

*in Einklang
mit dem Hofst
10. 24*

Als zweiter Absatz wäre anzufügen:

Der Finanzverwaltung bleibt auch weiterhin das ~~Verfü-~~
~~gungsrecht~~ Verfügungsrecht über alle Einrichtungen des bestehenden
Grundsteuerkatasters sowie das Recht gewahrt, die zur Fort-
führung des Katasters bestellten Organe jederzeit zur Mit-
wirkung für Steuererhebungszwecke ~~unmittelbar~~ heranzu-
ziehen. ~~Die~~ die für die genannten Organe bestellten Qualifi-
kations- und Disziplinarkommissionen ~~als~~ ein Funktionär der
Finanzverwaltung als ordentliches Mitglied zu berufen. Bei
allen Ernennungen und Beförderungen der vorgenannten Organe
ist das Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu pflegen.

Zu § 3.

Als zweiter Absatz wäre anzufügen:

Ebenso bleiben aber auch die bisher bestandenen Ver-
pflichtungen dieser Behörden zur Lieferung der entsprechenden
Behelfe für die Durchführung der durch die etwaige Vollendung
baulicher Anlagen in der Flureinteilung herbeigeführten
Änderungen in den Operaten des Katasters weiterhin in Geltung.

*Es muss für H. S. bewirkt
werden, dass in
[] ip.*



VOLLZUGSANWEISUNG

der Staatsregierung vom betreffend
einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens.

§ 1.

Das gesamte staatliche Vermessungswesen wird dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt. Zu diesem Zwecke werden auf dem Wirkungskreise des Staatsamtes für Inneres und Unterricht die österreichische Kommission für die Internationale Erdmessung und das österreichische Gradmessungsbureau, ferner aus dem Wirkungskreise des Staatsamtes für Finanzen die Agenden der bisherigen Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ausgeschieden und in die Kompetenz des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einverleibt.

§ 2.

Alle zum Zwecke der Vereinheitlichung des Vermessungswesens nötigen Anordnungen und Weisungen sind vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassen.

§ 3.

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden jedoch andere Behörden, nach wie vor, vermessungstechnische Agenden insofern durchzuführen haben, als sie mit Spezialaufgaben der betreffenden Verwaltung im Zusammenhange stehen.

§ 4.

In den Wirkungskreis der für das Vermessungswesen zu schaffenden einheitlichen Organisation fällt auch die Herstellung und Vervielfältigung von topographischen Plänen und Karten, insoweit derartige Arbeiten vom Staate durchgeführt werden.

§ 5.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Juli 1919 in Kraft.



2986

act 14

Für den K a b i n e t t s r a t .

Verwertung militärischer Liegenschaften.

Durch die geänderten Verhältnisse werden eine Anzahl von bisher von militärischen Behörden, Aemtern und Anstalten benützten Gebäuden für militärische Zwecke nicht mehr benötigt und können daher einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden. Bei der grossen Zahl von Einmietungen ziviler staatlicher Behörden, Anstalten und Aemter und der Raumnot überhaupt (Wohnungsnot) ist dieser Umstand ein willkommener Anlass zur besseren Unterbringung der staatlichen Stellen und Freigabe bisher gemieteter Wohnräume. Um nun die freigewordenen Gebäude zweckdienlich zu verwenden, ist das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bereits im Februar d. J. (Z. 3888-IVc-1919) an sämtliche Staatsämter mit dem Antrage herangetreten, eine zwischenstaatsamtliche Kommission einzusetzen, in der sämtliche Ressorts vertreten sein sollen. Diese Kommission hätte im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als oberste Gebäudeverwaltungsbehörde zusammenzutreten und wäre diesem Staatsamte auch die Führung in dieser Angelegenheit zu überlassen. (Vorsitz Leiter der Hochbausektion oder sein Stellvertreter.)

Massgebend für diesen Antrag war die Erwägung, dass alle Ressorts an der künftigen Verwendung der Objekte gleichmässig interessiert seien, daher auch bei den Beratungen vertreten sein müssen, die Führung aber dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie u. Bauten



aus nachstehenden Gründen zustehen soll: Dieses Staatsamt ist als oberste Staatsgebäudeverwaltungsbehörde zweifellos berufen, auch die Verwaltung der Gebäude künftig zu übernehmen. Weiters wird bei allen diesen Objekten in erster Linie festzustellen sein, ob bzw. für welche zivilstaatliche Zwecke sich die einzelnen Gebäude und Grundstücke am besten eignen werden (statische Berechnung, Tragfähigkeit der Decken, Möglichkeit der Ausführung von Installationen und Adaptierungen u.s.w.). Diese Frage zu entscheiden, ist Aufgabe des Technikers und kann hiefür demnach nur das techn. Ressort, welchem die nötigen Fachorgane zur Verfügung stehen, in Betracht kommen. Auch darf nicht übersehen werden, dass es sich in vielen Fällen ergeben wird, einen Tausch zwischen den derzeitigen Unterkünften vorzunehmen, wofür gleichfalls nur dieses Ressort, das den grössten Teil der zivilen Staatsgebäude verwaltet, in Frage kommen kann, da nur dieses über die notwendigen Grundlagen verfügt.

Diesem Antrage haben bisher sämtliche Ressorts bereits zugestimmt mit Ausnahme des Staatsamtes der Finanzen. Da die Kommission wegen der noch ausstehenden Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen bisher noch immer nicht zusammentreten konnte, sind einzelne bereits freigewordene Gebäude durch Kabinettsratsbeschluss und teilweise durch unmittelbare Verhandlung einzelner Ressorts mit dem Staatsamte für Heerwesen einer künftigen Verwendung schon zugeführt worden. Es sei schliesslich noch erwähnt, dass auch für die Verwertung der hofärztlichen Gebäude eine zwischenstaatsamtliche Kommission eingesetzt worden ist (Vorsitzender Sektionschef BECK), in welcher auch das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vertreten ist und welche bereits mehrere Sitzungen abgehalten hat,

bei welchen sich die Vorteile einer solchen zwischenstaatsamtlichen Beratung deutlich ergeben haben.

A N T R A G :

Zur Beratung und Beschlussfassung über die künftige Verwertung der bisher von den militärischen Behörden, Aemtern und Anstalten benützten und nunmehr für militärische Zwecke entbehrlich gewordenen Liegenschaften wird beim Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und unter dessen Leitung eine ständige zwischenstaatsamtliche Kommission eingesetzt, zu welcher die Staatskanzlei und sämtliche Staatsämter bevollmächtigte Vertreter zu entsenden hätten.

Sollte ein einstimmiger Beschluss nicht erzielt werden können, so ist die Angelegenheit seitens des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unter Darstellung und Begründung der aller in Betracht kommenden Vorschläge dem Kabinettsrate zur Entscheidung vorzulegen.



ad 95 auf 157

Sonderverwendungszulagen für außergewöhnlich tätige Beamte
von der VI. Rangklasse aufwärts.

Die gesetzliche Besoldung der Staatsbeamten von der VI. Rangklasse aufwärts hat bekanntlich seit dem Jahre 1898 keine Erhöhung erfahren; ihre Höhe muß, zumal auch die Gehaltsgesetzgebung des Jahres 1898 den höheren Beamten gegenüber dem Stande der Bezüge von Jahre 1873 nur ganz unwesentliche Verbesserungen gebracht hatte und schon damals als unzulänglich empfunden wurde, im Vergleich mit der seit Jahrzehnten eingetretenen, in den letzten Jahren so sprunghaft gestiegenen Geldentwertung einerseits und der ganz bedeutenden, im Durchschnitte ein Vielfaches der gesetzlichen Bezüge erreichenden und im Gesamtausmaße an die Bezüge der höheren Beamten stark heranreichenden Entlohnung der Beamten der untersten Gruppen (einschließlich der dem Diener-, Unterbeamten- und Arbeiterstande angehörenden Staatsbediensteten) andererseits heute als unmöglich bezeichnet werden. Die Bezüge der höheren Beamten reichen nicht einmal zur Bestreitung des notdürftigen Lebensunterhaltes für ihre Person und ihre Familie, geschweige denn zur Beschaffung standesgemäßer Bekleidung und Wohnung aus, ganz abgesehen davon, daß an die Befriedigung irgend welcher Kulturbedürfnisse gar nicht gedacht werden kann. Soll nicht - wofür seit längerem untrügliche Anzeichen beobachtet werden - geradezu eine Flucht aus den Reihen der führenden Beamten in den Privatdienst eintreten und damit den Interessen der Staatsverwaltung nicht mehr gutzumachender schwerer Schaden zugefügt werden, so wird die neue Besoldungsordnung auf diesem Gebiete wohl gründlich Wandel zu schaffen und auch die Versäumnis früherer Zeiten gutzumachen haben. Nun haben aber bekanntlich nahezu alle Gruppen von Staatsbediensteten der verschiedenen Verwaltungs-

zweige es verstanden, gerade in der allerletzten Zeit - trotz der in Aussicht gestellten allgemeinen durch die Besoldungsreform zu gewährenden Verbesserung ihrer materiellen Lage - sehr erhebliche und den Staat - schon wegen der großen Masse der hiebei in Betracht kommenden Personen - schwer belastende Verbesserungen ihrer finanziellen Lage zu erzielen. Auch die Beamten mit Hochschulbildung haben dort, wo sie in geschlossenen Massen auftraten und die Gelegenheit, ihre Forderungen mit besonderem Nachdrucke zu vertreten, ihnen durch die besonderen Verhältnisse geboten war, in einzelnen Verwaltungszweigen erhebliche Verbesserungen ihrer Lage erzielt. So war es insbesondere das der Regierung von der Postkonzeptsbeamtenschaft in der jüngsten Zeit abgerungene Zugeständnis, daß Beamte nach Zurücklegung einer gewissen Dienstzeit die Bezüge der VI. beziehungsweise V. Rangsklasse erreichen sollen, (also bloß unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verbesserung ihrer materiellen Lage, ohne Funktionen zu bekleiden, an deren Versetzung gesetzlich der Genuß dieser Bezüge gebunden ist), welches das zwischenstaatliche Komitee für Staatsbedienstetenangelegenheiten in seiner Sitzung vom 20. April 1919 (Verhandlungsschrift Nr. 43, Punkt 2, Seite 7) zu folgendem Beschlusse veranlaßt hat. Es sei, „da solche Zugeständnisse ohne jede Rücksicht auf die dienstliche Verwendung und Qualifikation gemacht werden, mithin als Ausgleichung der derzeitigen Teuerungsverhältnisse gedacht sind, ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, auch auf jene Beamten aller Ressorts von der VI. Rangsklasse aufwärts, die auf besonders verantwortungsvollen Posten verwendet sind, durch Gewährung von entsprechend abgestuften Verwendungszulagen schon dormalen - vor der Besoldungsreform - Rücksicht zu nehmen.“

Im Hinblick darauf wird dem Kabinettsrat der nachstehende Antrag unterbreitet:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

Beamte von der VI. Rangklasse aufwärts, die bei Zentral- oder Landesbehörden für ihre Person allein oder an der Spitze von Abteilungsgruppen oder Abteilungen in außergewöhnlichem Maße mit besonderer Verantwortung verbundene Arbeiten gesetzgeberischer, organisatorischer oder politischer Natur in Anspruch genommen werden, können zur Anerkennung und Förderung ihrer Dienstleistung vom zuständigen Staatssekretär mit Zustimmung des Staatssekretärs der Finanzen Sonderverwendungszulagen im Höchstausmaß bis zu 12.000 K jährlich bewilligt erhalten.

Diese Zulagen werden mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1919 angefangen zuerkannt."



2

Eine besondere Entlohnung für Ueberstunden hat grundsätzlich nur stattzufinden, wenn jeweils ein ausdrücklicher Auftrag zur Leistung bestimmter Arbeiten über die normale Arbeitszeit hinaus durch den Vorstand der Dienststelle unter seiner Verantwortlichkeit erteilt worden ist; ferner ist die volle Ausnützung der festgesetzten Amtsstunden grundsätzlich Voraussetzung der Gewährung jeder Ueberstundenentlohnung.

Der Kreis der Personen, die Anspruch auf eine Vergütung für eine Mehrdienstleistung erheben können, umfaßt:

1.) Angestellte, die Dienste über den Endtermin einer zeitlich begrenzten Dienstpflicht oder Wartezeit hinaus zu verrichten haben (wie z.B. Türhüter, Organe der Dienerschaft u.s.w.);

2.) Staatsbedienstete, deren Tätigkeit in wesentlich mechanischen und manipulativen Dienstesverrichtungen besteht.

Bezüglich dieser beiden Kategorien wäre vor allem zu trachten, durch entsprechenden Schichtwechsel die Leistung von Diensten über die vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsstunden hinaus überhaupt zu vermeiden. Nur insoweit als dies mit Rücksicht auf besondere Umstände nicht möglich ist, erhalten die unter diese beiden Kategorien fallenden Staatsbediensteten für die über die feststellbare und leicht kontrollierbare normale Arbeitsleistung beziehungsweise über die vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsstunden hinaus im Amtsräume verrichtete Mehrdienstleistung eine besondere Vergütung, und zwar hält das Komitee für die unter 1.) fallenden Staatsbediensteten die Vergütung von 1 K für jede Ueberstunde und für die unter 2.) fallenden die Vergütung von 2 K für jede Ueberstunde für angemessen.

Für nicht unter die obenangeführten 2 Kategorien fallende Bedienstete und zwar:

3.) für die nicht zum Konzeptdienst herangezogenen Beamten, die Permanenzdienst oder Terminarbeiten über die vorgeschriebenen



regelmäßigen Amtsstunden auf ausdrücklichen Auftrag des Vorstandes ihrer Dienststelle zu leisten haben (wie z.B. Rechnungsbeamte, Beamte im Zolldienste u.s.w.);

4.) für die Konzeptsbeamten, von denen im übrigen die vereinzelte Inanspruchnahme zur Mehrarbeit ohne Rücksicht auf eine besondere Vergütung zu verlangen sein wird, wären für ständige Inanspruchnahme zu einer Arbeitsleistung, die im Vergleich zur normalen Arbeitsleistung als eine außergewöhnliche bezeichnet werden muß, ständige oder fallweise Remunerationen zu gewähren.

Der Bemessung dieser Remunerationen ist ein Ausmaß von 2 K bei der Kategorie 3, bei der Kategorie 4 ein solches von 4 K für Beamte auf nicht verantwortungsvollen Posten, ein solches von 5 K für Beamte auf verantwortungsvollen Posten für jede Stunde bis zum Höchstausmaß von 4 Stunden für den Tag zu Grunde zu legen.

Die Konzepts- und fachwissenschaftlichen Beamten von der VI. Rangklasse aufwärts, die bei Zentralstellen oder Landesbehörden für ihre Person allein oder an der Spitze von Abteilungsgruppen oder Abteilungen zu einer in außergewöhnlichem Maße mit besonderer Verantwortung verbundenen Arbeit gesetzgeberischer, organisatorischer, politischer oder sonst besonders wichtiger Natur in Anspruch genommen werden, sind für die dauernd über die normale Arbeitszeit hinausgehende Inanspruchnahme mit höheren ständigen Remunerationen zu beteiligen.

D.8.Staatsamt für Finanzen.

Die Beamten von der VI.Rangsklasse aufwärts erhalten mit Wirksamkeit vom 1.Mai 1919 bis auf weiteres, längstens aber bis zum Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung eine Erhöhung ihrer Bezüge in Form einer Zulage von 50 % des jeweils tatsächlich bezogenen Gehaltes.

